

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg,
Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Geschäftsstelle, Abl. 73

Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

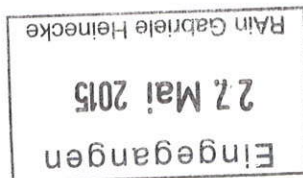
Telefon 040 - 42843 - Zentrale - 0
040 - 42843 - Durchwahl - 2562
Telefax 040 - 42843 - FAX - 3858
Zimmer 18
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaft

Hamburg, den 26.05.2015

Aktenzeichen:

7305 Js 2/14

(bitte immer angeben)



**Ermittlungsverfahren gegen Gerhard Sommer wegen des Verdachts des Mordes;
Ihr Mandant Enrico Pieri**

Anlage: Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 26.05.2015

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

das Ermittlungsverfahren gegen Gerhard Hermann Otto Sommer wegen des Verdachts des Mordes im Zusammenhang mit der Tötung von mehreren hundert Menschen am 12. August 1944 in der italienischen Ortschaft Sant'Anna di Stazema in der Provinz Lucca durch Soldaten der 16. SS-Panzergerenadierdivision „Reichsführer SS“ ist nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Es besteht ein Verfahrenshindernis. Der Beschuldigte ist dauerhaft verhandlungsunfähig. Zur Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Einstellungsverfügung vom heutigen Tage verwiesen.

Hochachtungsvoll

Mahnke
Oberstaatsanwalt

Gegen diesen Bescheid steht Ihrem Mandanten binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - unter Angabe der obigen Geschäftsnummer - gewahrt.

Konto der Justizkasse Hamburg:
HSH-Nordbank AG (BLZ 210 500 00)
Konto-Nr. 104 612 000

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

Vfg.

I. Vermerk:

Das mit Verfügung vom 22.08.2014 von der Staatsanwaltschaft Stuttgart übernommene Verfahren¹ hat den Vorwurf des Mordes gegen den 93-jährigen in Hamburg lebenden Beschuldigten Gerhard Hermann Otto Sommer im Zusammenhang mit der Tötung von mehreren hundert Zivilisten am 12.08.1944 in Sant'Anna di Stazema in der Provinz Lucca in Italien durch Angehörige der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer SS“ zum Gegenstand.

Es ist nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Es besteht ein Verfahrenshinder-
nis. Der Beschuldigte ist dauerhaft verhandlungsunfähig.

Die Verhandlungsfähigkeit muss in allen Verfahrensabschnitten vorliegen. Verhandlungsunfähigkeit ist ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshinder-
nis.² Dabei hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur zu prüfen, ob der Beschuldigte seine Mitwirkungsrechte gerade im Ermittlungsverfahren noch wahrnehmen kann. Diese Mitwirkungsrechte bestehen in erster Linie darin, dass der Beschuldigte sich entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit er zu dem Vorwurf schweigt oder Angaben zur Sache macht und möglicherweise Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragt. Da auch zu prüfen ist, ob die Verhandlungsunfähigkeit auf Dauer vorliegt, und diese Mitwirkungsrechte in identischer Form auch im Zwischen- und Hauptverfahren gelten, darf die Staatsanwaltschaft bei einem im Übrigen vorliegenden hinreichenden Tatverdacht auch die zu erwartende Verfahrensdauer und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Ausübung dieser Rechte in den Blick nehmen. Verwehrt ist der Staatsanwaltschaft lediglich eine Verfahrenseinstellung nach § 170

Abs. 2 StPO ausschließlich auf die so genannte Hauptverhandlungsunfähigkeit zu stützen. Dies steht nur dem Gericht der Hauptsache zu.³

Inhaltlich bedeutet Verhandlungsfähigkeit in Anerkennung der aus der Menschenwürde folgenden Subjektstellung, dass der Beschuldigte in jedem Stadium des Verfahrens in der Lage sein muss, physisch und psychisch diesem zu folgen, die Bedeutung aller Umstände des Tatvorwurfs zu erkennen, sich selbst zu äußern und seine Verfahrensbefugnisse auszuüben. Er muss fähig sein, seine Interessen vernünftig zu vertreten, seine Rechte zu wahren und seine Verteidigung verständlich und verständlich zu führen, also fähig sein, seine prozessualen Interessen autonom zu vertreten.⁴ Diese Verteidigungsfähigkeit kann bei einem Beschuldigten etwa auch wegen altersbedingter Einschränkungen seiner kognitiven und psychomentalen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der mit dem Tatvorwurf verbundenen Schwierigkeiten des Verfahrensgegenstandes derart beeinträchtigt oder sogar ausgeschlossen sein, dass er zum bloßen Objekt des Verfahrens gemacht werden würde.⁵

Die von der Staatsanwaltschaft Hamburg beauftragten⁶ Gutachter kommen mit dem neuropsychologischen Befund vom 31.03.2015⁷ und dem neurologischen Fachgutachten vom 09.04.2015⁸ zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte Sommer nicht mehr verhandlungsfähig ist. Danach liegt eine progrediente (fortschreitende) degenerative Demenzerkrankung – wahrscheinlich vom Alzheimertyp – vor, die durch hochgradige Störungen der Orientierung in nahezu allen Qualitäten, der Konzentrationsfähigkeit und der Gedächtnisleistungen gekennzeichnet ist.

Selbst wenn man aber vor dem Hintergrund eines noch relativ guten körperlichen Allgemeinzustandes, einer fehlenden eindeutigen neurologischen Bestätigung (CT), einer noch in einigen Aspekten bestehenden Orientierung zur eigenen Person und der nur auf einem situativen Eindruck (24.02.2015) beru-

³ Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 205, Rn. 11, 17, 23, 24

⁴ Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 205, Rn. 20

⁵ LG Erlangen, Beschluss vom 27.02.2014 – 1 Ks 9 Js 94162/12, für einen 94-jährigen Angeschuldigten, der wegen Mordes im KL Auschwitz angeklagt war, unter Auswertung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung, abgelegt in Bd. I „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

⁶ Bl. 40 f., 44 d.A.

⁷ Bl. 8 ff. SB „Gutachten 2015“

⁸ Bl. 1 ff. „SB Gutachten 2015“

henden gutachterlichen Einschätzung von einem Rest kognitiver Leistungsfähigkeit ausgeht, sind die gutachterlich festgestellten Beeinträchtigungen aber gerade gegen den hier zu erhebende Vorwurf (1.) mit seinen verfahrensspezifischen Rechtsproblemen (2.) und einem außergewöhnlich umfangreichen, schwierigen und komplexen Verfahrensgegenstand (3.) so verteidigen kann, dass er im Ergebnis nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens gemacht werden würde (4.).

1. Der Tatvorwurf

Gegen den Beschuldigten besteht in hohem Maße der Verdacht, in der Ortschaft Sant'Anna di Stazzema in der Provinz Lucca in Italien in unverjähriger Zeit vom 08.08.1944 bis zum 12.08.1944 tateinheitlich in mindestens 342 Fällen gemeinschaftlich grausam und sonst aus niedrigen Beweggründen einen Menschen getötet zu haben. Gegen diesen Vorwurf müsste sich der Beschuldigte nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen bei unterstellter Verhandlungsfähigkeit nach Anklageerhebung und Durchführung des Zwischenverfahrens hochwahrscheinlich ab Sommer/Herbst diesen Jahres vor einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts Hamburg (Große Strafkammer 21) verantworten.

Dabei hätte er sich folgendem konkreten Vorwurf zu stellen:

Er hat als Führer der 7. Kompanie des II. Bataillons des 35. Regiments der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer SS“ im Rang eines SS-Untersturmführers zunächst zwischen dem 08.08.1944 und dem 11.08.1944 von dem Kommandeur seines Bataillons, SS-Hauptsturmführer Anton Galler, den Befehl entgegengenommen, dass das II. Bataillon – bestehend aus der 5., 6., 7., und 8. Kompanie – zusammen mit anderen zur Deckung und Abspernung vorgesehenen Einheiten in der Nacht vom 11.08.1944 auf den 12.08.1944 in Richtung Sant'Anna di Stazzema zur Partisanenbekämpfung aufbrechen und dort in den Morgenstunden des 12.08.1944 unter der Führung Gallers als Stoßtrupp in die Ortschaft eindringen, die der Zusammenarbeit mit den Partisanen unverdächtigen und arbeitsfähigen Männer gefangen nehmen und die übrige Zivilbevölkerung als Partisanenhelfer töten werde. Der Beschuldigte Sommer

hat diesen Befehl – obschon dessen kriegsrechtswidrigkeit erkennend – spätestens am 11.08.1944 an seine Zug- und Truppführer weitergegeben und ist sodann zusammen mit dem gesamten aus 200 bis 300 Soldaten bestehenden Bataillon die 7. Kompanie antührend in der Nacht zum 12.08.1944 von Pietrasanta aus in Richtung Sant'Anna di Stazzema aufgebrochen. Die Einheiten umstellten noch in der Nacht das Gelände von Sant'Anna di Stazzema, verkleinerten dann im Morgengrauen den Einschließungsring und feuerten Leuchtsignale zum Zeichen dafür ab, dass alle Truppendeile ihre vorgesehene Position erreicht hätten, woraufhin die jüngeren männlichen Anwohner in der Annahmeerreichte, dass eine so genannte „Arbeiterfrangaktion“ bevorstünde. In Ausfüh-rung des oben genannten Befehls kam es sodann zu folgenden arbeitsteilig ausgeführten Tatgeschehnissen:

Das Bataillon Galler näherte sich von Westen und drang kurz nach 6 Uhr in das Gelände ein, teilte sich in kleine Gruppen auf, die die einzelnen Gehöfte oder Ansedlungen der sich über mehrere Kilometer erstreckenden Ortschaft ansteuerten oder das Gelände an den Rändern absicherten; im Einzelnen:

Gegen 6:30 Uhr erreichte eine Gruppe von ungefähr 50 SS-Soldaten die Orts-teile Moriconi und Argentiera, wo die Bewohner zum Teil unter Gewaltauswen-dung festgenommen und nach Vaccareccia verschleppt wurden.

Im Ortsteil Vaccareccia wurden die Verschleppten – es handelte sich um mindestens 70 Personen – und die dortigen Bewohner noch vor 9 Uhr in zwei oder drei Ställe getrieben. Sodann schossen die Soldaten mit Pistolen in die Ställe und warteten Handgranaten hinein. Flüchtende wurden mit einem davor aufgebauten Maschinengewehr erschossen. Schließlich wurden die Ställe angezündet, wodurch zahlreiche noch lebende Personen durch Rauch und Feuer ums Leben kamen. In Vaccareccia starben etwa 100 Menschen.

Im Ortsteil Franchi – es handelte sich um ein Einzelgebäude – wurde den Bewohnern von einer anderen Gruppe von SS-Soldaten befohlen, sich in die Küche des Hauses zu begeben, wo der Vater der Überlebenden Gabriella Pierotti, der mit den Soldaten über ihr Vorgehen sprechen wollte, sofort mit einem Kopf-

schuss getötet wurde. Auf die übrigen Personen eröffnete ein SS-Soldat mit einer Maschinenpistole das Feuer. Ein Überlebender wurde mit einem Pistolen schuss getötet. Sodann wurde das Haus angezündet. Dabei kam eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Menschen ums Leben.

Zeitgleich zu den Ereignissen in Franchi erreichten zwei SS-Trupps den Ortsteil La Case – ebenfalls ein Einzelgebäude – und zwangen die Menschen auch hier in die Küche des Hauses, schlossen die Türen, warteten durch die Fenster Handgranaten hinein, öffneten die Türen wieder und schossen mit einem Maschinengewehr in den Raum. Dabei kamen mindestens 30 Personen ums Leben.

Weitere 10 SS-Soldaten – mit Sicherheit solche der 7. Kompanie – erreichten den Ortsteil Colle. Sie nahmen 20 Personen – ausschließlich Frauen und Kinder – mit und führten sie in eine nahegelegende Mulde. Dort wurde auf diese Menschen aus einem Maschinengewehr und anderen Schusswaffen geschossen. Erst einige Minuten später wurden noch lebende Personen mittels Kopfschuss getötet. Dabei kamen mindestens 17 Menschen ums Leben.

Zwischenzeitlich hatte der Bataillonskommandeur Anton Galler mit einem Teil der Soldaten des II. Bataillons, mit Sicherheit auch solchen der 7. Kompanie, den zentralen Kirchplatz von Sant'Anna di Stazzema erreicht. Die SS-Soldaten trieben die Menschen vor der Kirche zusammen, durchsuchten die umliegenden Häuser nach Bewohnern und brachten auch diese auf den Kirchplatz. Es wurden zwei Maschinengewehre aufgebaut. Der Pfarrer des Ortes wurde zweimal ohne Erfolg aufgefordert, den Verbleib der geflüchteten Männer preiszugeben. Währenddessen knieten die Menschen nieder und begannen zu beten. Galler erteilte den Befehl „Feuer frei“. Aus den beiden Maschinengewehren und anderen Schusswaffen wurde das Feuer auf die Menschen eröffnet. Wenige Minuten später wurden die Leichen mit Benzin übergossen und angezündet. Die SS-Soldaten holten aus den Häusern und aus der Kirche Mobiliar und warfen dieses mit Stroh auf die Leichname, um das Feuer in Gang zu halten. Dabei wurden mindestens 120 Menschen, hochwahrscheinlich wesentlich mehr Personen getötet.

Auf dem Rückweg wurden – unterhalb des Dorfplatzes – im Ortsteil Coletti 22 Bewohner ausschließllich Frauen und Kinder von SS-Soldaten auf dem Hof vor einem Stall zusammengetrieben und mit einem Maschinengewehr getötet. Auch hier wurden die Häuser und Leichname in Brand gesteckt.

Im Übrigen töteten die SS-Soldaten sowohl auf dem Anmarsch als auch auf dem Rückmarsch eine nicht genau benennbare Anzahl von Zivilisten und ließen deren Leichname am Rand des Weges liegen.

Bei dem Einsatz sind mindestens 342 Personen ums Leben gekommen, insbesondere Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Frauen, alte Menschen und Greise. Ausweislich der von der Gemeinde Stazzema ausgestellten Sterbekunden⁹ handelt es sich dabei um:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.	Andreotti	Amalia	23.08.1859
2.	Antonucci	Antonietta	12.05.1889
3.	Ardussi	Teresa	25.10.1893
4.	Babbori	Aristes	08.01.1902
5.	Bacci	Ettorina	1914
6.	Baldi	Enza	13.10.1936
7.	Balloni	Marco	21.06.1936
8.	Balloni	Tullio	04.11.1923
9.	Barbieri	Luigi	04.10.1937
10.	Cartelloni	Maria	07.08.1891
11.	Bartolucci	Enzo	23.05.1941
12.	Bartolucci	Vello	06.05.1937
13.	Bartolucci	Lrma	02.10.1909
14.	Bartolucci	Adolfo	1881
15.	Bartolucci	Wilma	10.01.1937
16.	Bartolucci	Alfredo	17.02.1913
17.	Bartolucci	Isola	22.11.1894
18.	Bartolucci	Anna	1872
19.	Battistini	Sabina	11.01.1921
20.	Battistini	Palмира	21.04.1894
21.	Battistini	Eugenio	17.04.1897
22.	Battistini	Ultimio	27.09.1939
23.	Battistini	Umberto	04.07.1937
24.	Battistini	Alda	10.04.1934
25.	Battistini	Maria	05.08.1931

26.	Battistini	Gilda	15.08.1924
27.	Battistini	Clara	13.09.1919
28.	Battistini	Emilia	1897
29.	Battistini	Sabattino	03.12.1865
30.	Battistini	Allibio	29.10.1928
31	Bazzichi	Rosa	16.11.1902
32.	Belli		06.04.1906
33.	Benassi	Saveria	09.11.1923
34.	Benassi	Maria Luisa	18.02.1911
35.	Bernabo	Argene	20.02.1912
36.	Bernabo	Oesella	05.12.1879
37.	Bernabo	Giusippina	19.03.1884
38.	Bernabo	Gelsimiano	20.02.1912
39.	Bernabo	Soave	20.07.1926
40.	Bernabo	Flora	1837
41.	Bernabo	Angela	1909
42.	Bernabo	Arilde	30.07.1886
43.	Bernabo	Guglielma	1903
44.	Bernabo	Severina	02.01.1915
45.	Barnabo	Lole	15.01.1918
46.	Barnabo	Vivalda	23.09.1904
47.	Berretti	Aldo	04.12.1935
48.	Berretti	Anna	05.04.1909
49.	Berretti	Evelina	03.10.1907
50.	Berretti	Dante	16.03.1888
51.	Berretti	Adella	11.01.1925
52.	Berretti	Petronilla	02.01.1925
53.	Berretti	Alda	21.02.1927
54.	Berretti	Lina	23.01.1931
55.	Berretti	Rosa	30.07.1937
56.	Bottari	Clorinda	1930
57.	Berretti	Giuseppe	03.04.1916
58.	Berretti	Argentina	12.02.1898
59.	Berretti	Maria	21.01.1921
60.	Berelli	Nadaria	05.06.1941
61.	Berelli	Umberto	13.09.1939
62.	Berelli	Dismona	15.07.1922
63.	Berelli	Oretta	23.08.1931
64.	Berelli	Antonio	14.06.1885
65.	Berelli	Anna	15.02.1915
66.	Berelli	Rinaldo	02.04.1916
67.	Berelli	Santina	01.11.1909
68.	Berelli	Settimo	24.12.1915
69.	Berelli	Umberto	18.09.1939
70.	Berelli	Nadiria	05.06.1941
71.	Berelli	Maria Ve- nezia	19.03.1913
72.	Berelli	Luigi	1941
73.	Berelli	Angela	02.02.1913
74.	Berelli	Aurora	1928

75.	Bertelli	Pierina	1923
76.	Bertelli	Pietro	1869
77.	Bertelli	Maria	1920
78.	Bertelli	Pia	1874
79.	Bertellotti	Marianna	14.03.1884
80.	Bertellotti	Ada	1894
81.	Bertellotti	Sabatino	14.03.1874
82.	Bibbottti	Benito	18.09.1927
83.	Bibbottti	Teresa	01.09.1881
84.	Bibbottti	Gennini	1914
85.	Bibbottti	Giuseppe	06.03.1888
86.	Bibbottti	Umberto	1880
87.	Bonati	Giuseppe	20.01.1944
88.	Bonuccelli	Adriana	20.05.1935
89.	Bonuccelli	Garizia	03.08.1915
90.	Bonuccelli	Mannela	18.08.1924
91.	Bonuccelli	Amedeo	24.05.1884
92.	Bonuccelli	Maria	03.02.1926
93.	Bonuccelli	Maria Rosa	12.12.1943
94.	Bonuccelli	Ada	29.11.1924
95.	Bonuccelli	Elisa	13.01.1890
96.	Bonuccelli	Silvestro	12.06.1906
97.	Bonuccelli	Raffaello	01.06.1883
98.	Bonuccelli	Angela	09.04.1893
99.	Bottari	Amorino	11.09.1894
100.	Bottari	Oswaldo	10.04.1935
101.	Bottari	Armando	29.12.1932
102.	Bottari	Lorenzo	07.08.1897
103.	Bottari	Mirando	1935
104.	Bottari	Rolando	1932
105.	Bottari	Giuseppina	24.06.1906
106.	Bottari	Rosina	1937
107.	Bottari	Ginevra	01.01.1905
108.	Bottari	Luisa	23.12.1877
109.	Bottari	Ada	20.12.1925
110.	Bottari	Lvo	01.05.1936
111.	Brellotti	Laura	19.12.1909
112.	Broschiani	Rosalba	01.12.1911
113.	Buratti	Chiara	1894
114.	Buratti	Nara	1929
115.	Buratti	Bruno Ma- rino	1938
116.	Cappiello	Francesco	01.01.1916
117.	Cappiello	Giuseppina	02.10.1919
118.	Cappiello	Maria Gra- zia	24.05.1943
119.	Carpini	Rosa	1900
120.	Castello	Raffaella	02.10.1920
121.	Cinquini	Tiziana	18.10.1918

122.	Colombini	Colombina	Graziella	1929
123.	Costa	Elvina		12.02.1926
124.	Da Prato	Alduno		10.10.1907
125.	Da Prato	Nello		12.10.1908
126.	Danesi	Cirino Luigi		23.05.1889
127.	Danesi	Severo	Giovanni	21.12.1931
128.	Dazi	Teresa		1881
129.	Dazzi	Niccolina		10.03.1941
130.	Dazzi	Carmela		15.01.1893
131.	Dazzi	Corrado		12.07.1876
132.	De Martina	Antonio		13.04.1903
133.	De Martina	Luigi		13.10.1920
134.	De Martina	Giro		19.06.1941
135.	Del Polito	Lrma		1899
136.	Della Latta	Davino		10.07.1938
137.	Della Latta	Carmine		09.08.1941
138.	Della Latta	Carlo		28.02.1935
139.	Della Latta	Domenico		24.05.1932
140.	Della Latta	Giuseppe		01.12.1930
141.	Della Latta	Pasquale		23.04.1905
142.	Dal Corrone	Lilliale		16.12.1916
143.	Donati	Lide		12.01.1905
144.	Editizi	Enno		10.07.1940
145.	Evangelisti	Emma		13.04.1900
146.	Farnocchi	Giuseppe		21.01.1892
147.	Farnocchi	Bruna		26.05.1908
148.	Farnocchi	Assunta		1893
149.	Farnocchi	Adelfa		1892
150.	Farnocchi	Severina		11.02.1897
151.	Bavero	Cipriano		04.07.1907
152.	Federigi	Ivano		17.01.1943
153.	Federigi	Isabella		29.04.1925
154.	Federigi	Silvana		18.03.1941
155.	Federigi	Gianfranco		14.03.1938
156.	Federigi	Mirta		30.08.1942
157.	Federigi	Ida		27.11.1902
158.	Ficini	Giorgio		1928
159.	Flarer	Maria Ligia		15.08.1898
160.	Gamba	Silvia		11.07.1890
161.	Gamba	Gaudio		19.06.1943
162.	Gamba	Carlo An-drea		30.11.1877
163.	Gamba	Sila		12.09.1907
164.	Gamba	Maria Gra-zia		08.06.1924
165.	Gamba	Maria Franca		07.11.1939
166.	Garbati	Luigi		26.06.1894

167.	Garibaldi	Luciana	09.08.1935
168.	Garibaldi	Lia	25.03.1939
169.	Garibaldi	Andreina	01.05.1911
170.	Gherardi	Dina	08.03.1908
171.	Gheparadi	Pia	19.05.1891
172.	Ghildardini	Effisio	1868
173.	Ghildardini	Lobelia	09.02.1905
174.	Gianneccchini	Leda	18.09.1927
175.	Gianonnini	Dini	29.11.1922
176.	Guadagnucci	Bianca E- Iena	03.06.1901
177.	Guidi	Angela	17.07.1879
178.	Guidi	Cesarina nei Bonuc- celli	28.03.1911
179.	Innocenti	Dina	01.09.1912
180.	Innocenti	Paolina	22.01.1922
181.	Kurz	Carla Car- men Silvia	1911
182.	Lari	Ginevra	28.02.1915
183.	Lazzereschi	Alberina	10.06.1907
184.	Lazzeri	Giuseppe	26.11.1888
185.	Lazzeri	Angelica	05.08.1896
186.	Lazzeri	Don Innocenzo	1909
187.	Lazzeri	Cesare	22.08.1885
188.	Lencioni	Piero	26.08.1942
189.	Lencioni	Maria Gra- zia	03.05.1937
190.	Lencioni	Vincenzo	04.02.1882
191.	Lencioni	Dina	18.12.1926
192.	Luisi	Marietta	1887
193.	Luisi	Marianna	1889
194.	Luisi	Giuseppina	28.03.1920
195.	Luisi	Emilia	01.08.1924
196.	Luppoli	Antonio	27.07.1907
197.	Luppoli	Guido	10.04.1914
198.	Mancini	Doralice	23.05.1877
199.	Mancini	Pasqualina	15.04.1922
200.	Mancini	Ida nei Ba- retti	22.12.1891
201.	Mancini	Adella	18.01.1920
202.	Mancini	Ilda	12.03.1920
203.	Mancini	Dino	1894
204.	Mancini	Isola	06.08.1891
205.	Mancini	Giulia	19.02.1896
206.	Mancini	Sestilia	21.07.1927
207.	Mancini	Claudina	1918
208.	Mancini	Ultimia	25.04.1921
209.	Mancini	Daniele	1863

210.	Mancini	Egisto	1882
211.	Mancini	Gelsomina	11.07.1903
212.	Mancini	Norma	05.09.1943
213.	Mancini	Albertina	15.02.1925
214.	Mancini	Elvira	03.07.1879
215.	Mancini	Silvia	08.09.1892
216.	Marchetti	Cesare	06.07.1858
217.	Marchetti	Guido	11.09.1889
218.	Marchetti	Ada	09.09.1912
219.	Marchetti		1915
220.	Marchetti	Giuliano	03.11.1934
221.	Marchetti	Maria	11.02.1892
222.	Marchetti	Giuliana	06.09.1936
223.	Marchi	Mariasole	19.11.1943
224.	Marchi	Oreste	15.12.1904
225.	Marchini	Plora- Maria-Gina	12.01.1913
226.	Marcuccetti	Fortunata	1916
227.	Marcucci	Franco	1921
228.	Mazzei	Vittorio	02.04.1923
229.	Menchari	Guido	30.08.1896
230.	Menguzzo	Antonio	1877
231.	Menguzzo	Elena	1941
232.	Menguzzo	Fiore	1914
233.	Menguzzo	Teresa	1906
234.	Moriconi	Alma	1910
235.	Moriconi	Bruno	1933
236.	Moriconi	Rosa	1927
237.	Moriconi	Nare	30.08.1942
238.	Navari	Avaldo	13.04.1910
239.	Navari	Francesco	25.04.1863
240.	Navari	Bianca	1883
241.	Nuti	Lola	28.04.1920
242.	Orsi	Giancarlo	01.11.1937
243.	Paone	Maria	01.06.1912
244.	Pardini	Maria	10.08.1928
245.	Pardini	Anna	23.07.1944
246.	Pardini	Maria	1904
247.	Pardini	Orietta	16.02.1935
248.	Pardini	Teresa	15.02.1923
249.	Pardini	Sara	1933
250.	Pardini	Isola	07.08.1876
251.	Pavolini	Fulvia	17.04.1938
252.	Pavolini	Giovanna	07.12.1934
253.	Pavolini	Claudio	28.05.1932
254.	Pavolini	Giovanni	31.08.1930
255.	Pavolini	Fulvio	25.05.1903
256.	Pea	Gilda	27.04.1894
257.	Pieri	Angela	24.12.1930

258.	Pieri	Attilia	22.03.1924
259.	Pieri	Evangelina	09.07.1906
260.	Pieri	Marina	14.06.1932
261.	Pieri	Sofia	12.02.1865
262.	Pieri	Maria Gra- zia	1937
263.	Pieri	Galliano	1906
264.	Pieri	Luciana	1937
265.	Pieri	Alice	1930
266.	Pieri	Graziella	1935
267.	Pieri	Enzo	20.10.1941
268.	Pieri	Romana	10.12.1936
269.	Pieri	Romano	30.08.1934
270.	Pieri	Natale	25.12.1905
271.	Pieri	Ilva	1919
272.	Pieri	Gabriello	07.04.1871
273.	Pieri	Ercolina	19.10.1899
274.	Pieri	Roberto	02.11.1939
275.	Pieri	Sabina	14.08.1888
276.	Pieri	Letizia	12.11.1902
277.	Pierini	Alfredo	02.03.1899
278.	Pierini	Zita	26.06.1926
279.	Pierini	Luciano	17.10.1931
280.	Pierini	Renzo	06.07.1941
281.	Pieroni	Alberto	19.03.1933
282.	Pieroni	Franco	22.12.1937
283.	Pieroni	Anna Maria	24.08.1927
284.	Pieroni	Luigi	01.11.1928
285.	Pienatti	Paola	25.01.1940
286.	Pierotti	Aida	09.04.1904
287.	Pierotti	Alessandra	13.09.1941
288.	Pierotti	Maria	12.02.1906
289.	Pierotti	Lda	28.06.1883
290.	Pierotti	Zaira nei Bannucelli	07.07.1878
291.	Pierotti	Olara	13.11.1926
292.	Pieratti	Giorgia	04.08.1893
293.	Pierotti	Elia	22.05.1930
294.	Pali	Luciana	20.09.1928
295.	Palidari	Giannina	08.11.1891
296.	Preziasa	Bianca	06.12.1906
297.	Prasperi	Maria	11.01.1912
298.	Paliti	Sanabi	25.12.1852
299.	Raffaelli	Franca	22.07.1926
300.	Ravazzi	Giulia	26.12.1925
301.	Ricci	Giorgia	06.03.1930
302.	Ricci	Paula	19.09.1939
303.	Rarniti	Maria	04.11.1916
304.	Rassi	Atania	26.09.1901
305.	Sacchi	Maria Orzia	30.04.1928

2. Die Rechtsprobleme

Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs hängt hier von vielfältigen Rechtsproblemen ab. Dieser Vielfalt korrespondiert eine Vielzahl von möglichen Verteidigungsstrategien. Von zentraler Bedeutung sind dabei zunächst die rechtlichen Voraussetzungen und Implikationen der 3 im Raume stehenden

306.	Sacchi	Elisa	08.03.??
307.	Sacchi	Niccalina	11.09.1902
308.	Salvatori	Luigi	1888
309.	Salvatori	Maria Pia	1937
310.	Santini	Sania	12.06.1938
311.	Salero	Maria Luisa	17.06.1927
312.	Scalera	Rasetta	11.06.1920
313.	Scalera	Canstantina	18.09.1882
314.	Scipiani	Luigi	16.05.1906
315.	Scipiani	Giuseppe	05.02.1935
316.	Scipiani	Maria	06.06.1931
317.	Sillicani	Enza	05.09.1923
318.	Silvestri	Angela	02.04.1883
319.	Siracchi	Claudina	1914
320.	Stagetti	Alfreda	02.01.1887
321.	Stagetti	Eliana	23.03.1883
322.	Tabaracci	Dallia	17.09.1907
323.	Tartarelli	Maria	25.09.1884
324.	Tagnetti	Anna	19.11.1857
325.	Tucci	Carla	28.04.1941
326.	Tucci	Luciana	22.01.1930
327.	Tucci	Anna Maria	12.06.1926
328.	Tucci	Eros	17.09.1931
329.	Tucci	Feliciana	31.10.1934
330.	Tucci	Maria Gra- zia	03.09.1936
331.	Tucci	Franca	17.11.1938
332.	Tucci	Maria	19.05.1944
333.	Ulivi	Lida	05.11.1926
334.	Ulivi	Italo	27.09.1879
335.	Ulivi	Amabilia	1904
336.	Ulivi	Maria	14.09.1909
337.	Ulivi	Rasaria	29.09.1880
338.	Vannucchi	Radolfo	1896
339.	Vecali	Piero	24.07.1932
340.	Vecali	Mita	21.12.1925
341.	Vecali	Egista	02.02.1903
342.	Zanetti	Dina	16.12.1915

Verfahrenshindernisse der Verhandlungsunfähigkeit, des Doppelbestrafungsverbots und der Verjährung.

Für die Klärung der Verhandlungsfähigkeit ist der Maßstab für das Verbot, den Beschuldigten zum bloßen Objekt des Verfahrens zu machen, so zu bestimmen, dass die Beschränkungen in der kognitiven und psychomentalen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den Schwierigkeiten des Verfahrensgegenstandes stehen und dabei auch die Bedeutung des staatlichen Strafanspruchs berücksichtigt wird, der eben auch von der (öffentlichen) Bedeutung des verfahrensgegenständlichen Verbrechens bestimmt wird.

Zudem ist zu klären, ob Artikel 54 SDÜ, dessen Auslegung durch die Rechtsprechung des EuGH bestimmt wird, einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht. Der Beschuldigte ist im selben Zusammenhang bereits von einem italienischen Militärgericht in Abwesenheit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden, wobei ein italienisches Auslieferungsersuchen ohne Erfolg blieb, nach hiesigem Kenntnisstand aber auch keine Bemühungen unternommen worden sind, die deutschen Behörden um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.

Außerdem steht das Strafverfolgungshindernis der Verjährung im Raum. In Betracht kommt nur noch eine Verurteilung wegen Mordes. Alle anderen Straftatbestände sind definitiv verjährt. Aber auch eine Mordverurteilung ist unter dem Aspekt der Verjährung nur noch unter ganz bestimmten Umständen möglich. Dabei könnten im Rahmen der Frage, ob und wie lange die Strafverfolgung geruht hat, umfangreiche Beweiserhebung dazu nötig werden, ob die NS-Justiz die verfahrensgegenständliche Tat bei Kenntnis der Tatumstände verfolgt hätte¹⁰, und ob dem Beschuldigten gerade in Ansehung des Umstandes, dass er bei der Begehung der Tat in eine Befehlsstruktur eingebunden war, der Vorwurf der täterschaftlichen Begehung oder nur der Teilnahme gemacht werden kann.

Schließlich hängt die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs von der Tatbestandsmäßigkeit der Mordmerkmale der Grausamkeit und der sonst niedrigen Beweggründe, insbesondere auch in der Person des Beschuldigten, so-

a) Der Aktenumfang und der Aktenaufbau

Die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandten Akten bestehen aus 64 Stehordnern. Sie sind inhaltlich und den Aktenaufbau betreffend unangestastet geblieben. Nur die nicht nummeriert übersandten Bände, Hefte und Umschläge, die das Beschwerde- und das Klageerzwingungsverfahren betreffen, sind hier nachträglich mit der Bezeichnung Beschwerdeverfahren, GenStA Stuttgart, Band 1 – 3, und Klageerzwingungsverfahren, OLG Karlsruhe, Band 1 – 3, versehen worden. Diese 6 Bände schließen chronologisch an die den Band 9 abschließende Einstellungsverfügung der StA Stuttgart vom 26.12.2012 an. Mit Schreiben vom 18.02.2015 hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart zudem **2 Sonderbände TKÜ** und einen **Sonderband Beweismittel**, die versehentlich zu-

Hinsicht

Die tatsächlichen Schwierigkeiten des Verfahrensgegenstands resultieren bereits aus dem außerordentlichen Umfang des vorliegenden Aktenmaterials (a), sodann aus einer über 70 Jahre währenden Verfahrensgeschichte, die zu einer nur schwer überschaubaren Anhäufung von Beweismitteln geführt hat (b), aus einer besonderen historischen, militärischen und militärstrategischen Situation, in der sich das Tatgeschehen zutrug (c), aus einem vielschichtigen, über mehrere Stunden andauernden und in einem sich über mehrere Quadratkilometer erstreckenden Tatgeschehen, das nur mit gutachterlicher Hilfe rekonstruierbar ist (d) und schließlich aus einer Beweiswürdigung, deren anspruchsvolle Besonderheiten sich nicht nur aus dem Umstand ergeben, dass die letzten lebenden Zeugen in einem hohen Alter sind und hinsichtlich der bereits verstorbenen Zeugen auf die Angaben der Vernehmungspersonen und auf die Vernehmungssprotokolle zurückgegriffen werden muss. Hinzu kommt, dass die Beweislage hinsichtlich des Beschuldigten Sommer schon für sich genommen in außerordentlicher Weise eine auf Indizien beruhende Beweisführung notwendig macht, die höchste Ansprüche an Präzision und Sorgfalt stellt (e).

3. Die Schwierigkeiten des Verfahrensgegenstandes in tatsächlicher

wie von zahlreichen strafprozessualen Fragen der Unmittelbarkeit der Beweismittel ab.

nächst dort verblieben waren, übersandt.¹¹ Im Übrigen liegt dem Aktenmaterial der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein besonderer Aktenaufbau zugrunde. Alle Bände sind von 1 – 55 durchnummeriert. (Hinzu kommen jetzt die 6 Bände des Beschwerde- und Klageerzwingungsverfahrens und 3 Sonderbände TKÜ und Beweismittel.)

Der Aufbau der **Bände 1 bis 9** entspricht „in gewisser Weise“ einer Verfahrenschronologie. Im Einzelnen: Die Bände **1 und 2** (als Verfahrensakte I und II bezeichnet) enthalten die ersten Ermittlungstätigkeiten (insbesondere Materialsammlungen) der Staatsanwaltschaft Stuttgart nach der Übernahme des Vorermittlungsverfahrens der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg (im Folgenden: Zentralstelle) im Jahre 2002. Die Bände **3 bis 5** (als Bände I bis VII der Zentralstelle bezeichnet) enthalten die Ergebnisse des Vorermittlungsverfahrens der Zentralstelle. Der **Band 6** (als „Gutachten“ bezeichnet) enthält verschiedene Gutachten zu Fragen (des Ruhens) der Verjährung nebst den zur Beurteilung der Rechtsfrage herangezogenen Materialien, insbesondere die Dokumentation der damaligen militärischen Befehlslage. Der (mit „Anzeigeerstatte/Beschwerdeführer“ gekennzeichnete) **Band 7** enthält Anzeigen, Beschwerden, Eingaben etc., die im Laufe der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingegangen sind, und die entsprechenden Antworten. Der (als „Ermittlungsbericht“ gekennzeichnete) **Band 8** enthält den abschließenden polizeilichen Ermittlungsbericht des LKA Baden-Württemberg, Inspektion 510/EG-NSG, wohl vom 27.08.2012¹². Der (als „Abschlussverfügung“ gekennzeichnete) **Band 9** enthält (im Wesentlichen) die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 26.09.2012.

Im Übrigen sind in den **Bände 10 – 55** die Ermittlungsergebnisse thematisch zu Komplexen gebündelt worden. Im Einzelnen: Die (als „Rechtshilfereisuchen an Italien I und II gekennzeichneten) **Bände 10 und 11** enthalten (in chronologischer Reihenfolge) die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart gestellten Rechtshilfereisuchen an die italienischen Justizbehörden und die dazu gehörenden

¹¹ Bl. 52 d.A.
¹² Bl. 3 Band 8

Antworten. Der **Band 12** enthält verschiedene Aktenstücke aus den Unterlagen der Militärstaatsanwaltschaft La Spezia. Der **Band 13** enthält die von der Gemeinde Stazzema ausgestellten Sterbeurkunden der Opfer. Der **Band 14** (gekennzeichnet mit „Zeugen Italien“) enthält „alte“ italienische Vernehmungen und alphanetisch abgelegt „neuere“ Vernehmungen italienischer Tatenzeugen. Der **Band 15** enthält das Urteil des Militärgerichts La Spezia vom 22.06.2005 in italienischer Sprache und eine deutsche Übersetzung. Der **Band 16** enthält chronologisch abgelegt Rechtshilfeersuchen aus Italien und die entsprechenden Antworten der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Der **Band 17** enthält Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Stuttgart an Österreich und Namibia und deren Beantwortungen. Der (mit „TKÜ I“ bezeichnete) **Band 18** enthält Unterlagen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Telefonüberwachung betreffend die Beschuldigten Sommer und Bartlewski. Die (mit „Tatverdächtige“ bezeichneten) **Bände 19 bis 23** enthalten in alphanetischer Reihenfolge zu den einzelnen Beschuldigten zusammengetragene Erkenntnisse. Die Unterlagen zu dem Beschuldigten Sommer sind in **Band 23** abgelegt. Sie enthalten auch Unterlagen im Zusammenhang mit der bei dem Beschuldigten Sommer am 30.06.2004 in Hamburg durchgeführten Durchsuchung. Die **Bände 24 bis 32** (gekennzeichnet als „Zeugen auf Täterseite“) enthalten in alphanetischer Reihenfolge die Protokolle der entsprechenden Zeugenvernehmungen. Die **Bände 33 und 34** enthalten die Ermittlungsergebnisse zu den beim Tatgeschehen mutmaßlich eingesetzten Pionieren. Die **Bände 35 bis 39** betreffen die in Sant'Anna di Stazzema mutmaßlich eingesetzten Gebirgsjäger, wobei **Band 35** allgemeine Recherchen beinhaltet und **Band 36 und 37** das Hochgebirgsjägerbataillon 3 betreffen. **Band 38** bezieht sich auf die Gebirgsjägerschule „Mittenwald/Kommando Italien“ und auch – in **Band 39** fortgesetzt – das Gebirgsjägerbataillon „Rucht“. Die **Bände 40 und 41** geben die Ermittlungen zu dem Komplex „Funker auf dem Kirchplatz“ wieder und sind in sich alphanetisch nach Zeugen strukturiert. Die **Bände 42 bis 46** enthalten alle Unterlagen zu den Ermittlungen in Sachen „Hacker/Kurz“, also im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu der Truppenkameradschaft der 16. SS-Panzerergrenadierdivision „Reichsführer SS“ und der eine Divisionsbiographie darstellenden Buchveröffentlichung „Im gleichen Schritt und Tritt – Dokumentation der 16. Panzerergrenadierdivision RFS“. In **Band 47** sind die Ermittlungen zu den Personen aus

den Bataillonsbefehlen 49/44 und 55/44 enthalten. **Band 48** enthält die Ermittlungen zu den Personen aus den Verleihungslisten „Einsatz Italien“. Die **Bände 49 bis 54** enthalten die Ermittlungen zu deutschen Soldaten, die mutmaßlich als Zeugen oder Beschuldigte in Frage gekommen wären, die aber nicht mehr gehört werden konnten, weil sie bereits verstorben waren. Der **Band 55** (gekennzeichnet als „nicht ermittelbare Personen“) enthält die Ermittlungen zu Personen, deren Schicksal letztlich nicht geklärt werden konnte.

b) Die Verfahrensgeschichte

Bereits wenige Tage nach dem Tatgeschehen am 12.08.1944 in Sant'Anna di Stazzena sah das „War Crime Office“ des US War Departments insbesondere wegen der Tötung von Frauen und Kindern Veranlassung zur Einleitung von Ermittlungen gegen verschiedene Angehörige des II. Bataillons des 35. Regiments der 16. SS Panzergrenadiere Division „Reichsführer SS“. Abgesehen von den Prozessen des British War Court 1947 in Padua/Italien gegen den Kommandeur der 16. Panzergrenadiere Division „Reichsführer SS“, SS-Gruppenführer Max Simon,¹³ und verschiedene Prozesse gegen den Kommandeur der Aufklärungsabteilung der Division, SS-Sturmabannführer Walter Roder,¹⁴ blieben die Offiziere und Unteroffiziere der beteiligten Einheiten zunächst unbeteiligt. Alliierten übergeben die Akten vielmehr nach dem Krieg den italienischen Behörden.

In Italien wurden lediglich Ermittlungen gegen die als Kollaborateure verdächtigten italienischen Staatsbürger geführt. Gegen die deutschen Täter wurde nichts unternommen. Die Akten wurden vielmehr aufgrund einer Verfügung vom 14.01.1960 „vorläufig archiviert“ und in einen Stahlschrank der Militärstaatsanwaltschaft Rom geschlossen. Erst 1994 wurden sie dort in ganz anderem Zusammenhang wieder aufgefunden. Dieser „Fund“ (aus dem fortan so genannten „Schrank der Schande“) wurde sodann an die örtlich zuständige Militärstaatsanwaltschaft La Spezia abgegeben, die die Ermittlungen gegen die deutschen Täter aufnahm. Im Jahre 2001 haben sich dann auch in Deutschland die Hinweise so verdichtet, dass die Zentralstelle ein Vorermittlungsverfahren ein-

¹³ vgl. im Einzelnen den Schlussbericht der StA Stuttgart, Seite 3 f. Bd. 9
¹⁴ vgl. im Einzelnen den Schlussbericht der StA Stuttgart, Seite 4 ff. Bd. 9

geleitet hat (518/ AR-Z 1/02), in dessen Verlauf auch der hier Beschuldigte Sommer am 10.07.2002 als Zeuge gehört worden ist.¹⁵ Wenig später wurde Sommer dann im Rahmen internationaler Rechtshilfe auf Ersuchen der Militärstaatsanwaltschaft La Spezia als Beschuldigter in Hamburg staatsanwaltschaftlich vernommen.¹⁶ Im Jahre 2002 wurden die Vorermittlungen der Zentralstelle abgeschlossen und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft in Stuttgart (1 Js 79109/02) abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Militärstaatsanwaltschaft La Spezia ermittelten dann getrennt voneinander, aber offenbar in enger Abstimmung, an demselben Verfahrensgegenstand. Beide Staatsanwaltschaften kamen hingegen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Nach entsprechender Anklageerhebung durch die Militärstaatsanwaltschaft verurteilte das Militärgericht La Spezia die deutschen Beschuldigten Werner Bruss, Alfred Concina, Ludwig Göring, Karl Gropler, Georg Rauch, Horst Richter, Heinrich Schendler, Alfred Schöneberg, Gerhard Sommer und Heinrich Sonntag im Zusammenhang mit den Geschehnissen in Sant'Anna di Stazzena am 22.06.2005 in Abwesenheit – den Beschuldigte Sommer wegen „Mittäterschaft an Gewaltanwendung in besonders schwerem Fall mit vorsätzlicher Tötung von feindlichen Zivilisten als fortgesetzte strafbare Handlung“ – zu lebenslanger Freiheitsstrafe.¹⁷ Ein Auslieferungsverfahren blieb ohne Erfolg. Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (9351 E – J 3 – 024.2) hat die Auslieferung des Beschuldigten Sommer mit Schreiben vom 23.06.2008¹⁸ abgelehnt, weil dieser nicht – wie gesetzlich für deutsche Staatsbürger vorausgesetzt – der Auslieferung zugestimmt hat. Der Beschuldigte hat vielmehr am 11.04.2008 durch seinen bevollmächtigten¹⁹ Rechtsanwalt erklären lassen, dass er einer Auslieferung nach Italien nicht zustimme.²⁰ Über einen Antrag auf Übernahme der Vollstreckung liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart geführten Ermittlungen sind demgegenüber mit Verfügung vom 26.09.2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt

¹⁵ Bf. 727 ff. Bd. 4
¹⁶ Bf. 152 ff. Bd. 4
¹⁷ vgl. Urteil des Militärgerichts La Spezia vom 22.06.2005 in deutscher Übersetzung im Band 15
¹⁸ vgl. Bf. 27 f. der BA „Ausl 16/08“ der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
¹⁹ Vollmacht Bf. 22. der BA „Ausl 16/08“ der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
²⁰ vgl. Bf. 22. der BA „Ausl 16/08“ der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

worden, wobei sich das Verfahren hinsichtlich der Beschuldigten Horst Eggert, Helmut Gottlob Gekeler, Ludwig Göring, Johannes Hipp, Alfred Friedrich Lohmann, Georg Rauch, Horst Richter, Heinrich Schendel und Ludwig Heinrich Sonntag bereits durch den Tod der Beschuldigten erledigt hatte. Hinsichtlich der Beschuldigten Karl-Heinz Bartlewski²¹, Alfred Baumgart²², Werner Bruß²³, Alfred Concina²⁴, Karl Ewald Gropler²⁵, Ignatz Lippert²⁶, Theodor Sasse²⁷ und schließlich auch hinsichtlich des hier Beschuldigten Gerhard Sommer²⁸ wurde das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Gegen diese Entscheidung hat der Überlebende Enrico Pieri durch Schreiben seiner Rechtsanwältin Gabriele Heinicke vom 09.10.2012 Beschwerde eingelegt.²⁹ Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Verfahrensakten der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart (22 Zs 1775/12) hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 15.05.2013 zurückgewiesen und einen hinreichenden Tatverdacht verneint.³⁰ Gegen diese Entscheidung hat der Überlebende Enrico Pieri mit Schreiben der bevollmächtigten Rechtsanwältin Gabriele Heinicke vom 20.06.2013 Antrag auf gerichtliche Entscheidung betreffend die noch lebenden Beschuldigten Alfred Baumgart, Karl Ewald Gropler, Ignatz Lippert, Theodor Sasse und Gerhard Sommer gestellt.³¹ Die Beschuldigten Bruß und Concina waren zwischenzeitlich verstorben. Die (örtlich zuständige) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (8 Zs 1379/13) hat daraufhin mit Über-sendungsschreiben vom 01.08.2013 gegenüber dem OLG Karlsruhe beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig abzulehnen.³²

Mit Beschluss vom 30.10.2013 hat das OLG Karlsruhe (3 Ws 285/13) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Beschuldigten Alfred Baum-

²¹ vgl. Seite 146 f. der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²² vgl. Seite 147 f. der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²³ vgl. Seite 147 f. der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²⁴ vgl. Seite 148 der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²⁵ vgl. Seite 148 der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²⁶ vgl. Seite 148 f. der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²⁷ vgl. Seite 149 der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²⁸ vgl. Seite 149 und Seite 141 ff. der Abschlussverfügung der StA Stuttgart, Band 9
²⁹ Bl. 187 f. Band 9
³⁰ Bl. 23 ff. Band 1 „Beschwerdeverfahren GensStA Stuttgart“
³¹ Bl. 1 ff. Band 1 „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
³² vgl. Bl. 1392 ff. „Band 1 Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

gart, Ignatz Lippert und Theodor Sasse als unzulässig verworfen, das Verfahren hinsichtlich des zwischenzeitlich verstorbenen Beschuldigten Karl Gropier eingestellt und die Entscheidung bezüglich Gerhard Sommer zurückgestellt.³³

Im Folgenden sind im Auftrag des OLG Karlsruhe verschiedene Gutachten zur Frage der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten Sommer erstattet worden.³⁴ Zunächst kam Dr. med. Fabian Steffen, Leiter des Gerichtsmedizinischen Notarztdienstes in Hamburg, mit Gutachten vom 26.10.2013 noch zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte Sommer zur Zeit nicht verhandlungsfähig sei.³⁵ Mit Gutachten vom 05.05.2014 hat Dr. Steffen dann erklärt, dass aus rettungsärztlicher Sicht jetzt Verhandlungsfähigkeit bestünde, diese lediglich leicht eingeschränkt sei.³⁶ Mit Gutachten vom selben Tag hat auch Frau Dipl.-Psych. Dr. med. Chr. Werwath, Fachärztin für Psychiatrie und Psychologie, erklärt, dass bei dem Beschuldigten Sommer aus psychiatrischer Sicht von einem altersgemäß psychopathologischen Befund ohne krankheitswertige, hirnorgerische – insbesondere dementielle – Symptomatik auszugehen sei und deshalb aus klinisch psychiatrischer Sicht grundsätzlich keine Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten Sommer bestünden.³⁷

Mit Beschluss vom 05.08.2014 hat das Oberlandesgericht Karlsruhe dann die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 26.09.2012 und den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 15.05.2013 hinsichtlich des (verbliebenen) Beschuldigten Gerhard Sommer unter Annahme eines hinreichenden Tatverdachts wegen Mordes aufgehoben und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Abgabe des Verfahrens an die (nunmehr zuständige) Staatsanwaltschaft Hamburg zurückgegeben.³⁸

c) Die historischen Hintergründe der Tat

Die historischen, militärischen und militärstrategischen Hintergründe einschließlich die die verfahrensgegenständliche Tötung von mindestens 342 Zivilisten

³³ vgl. Band I „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
³⁴ vgl. Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
³⁵ vgl. Bl. 1 ff. Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
³⁶ vgl. Bl. 99 ff. Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
³⁷ vgl. Bl. 133 ff. Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
³⁸ Am Ende des nicht paginierten Band I „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

am 12.08.1944 in der toskanischen Ortschaft Sant'Anna di Stazzema durch deutsche Soldaten bestimmten Besonderheiten des Partisanenkrieges sind bereits hinreichend ausführlich in dem Urteil des Militärgerichts La Spezia vom 22.06.2005³⁹ und in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 26.09.2012⁴⁰ beschrieben worden. Unter Berücksichtigung der kritischen Anmerkungen des im Klageerzwingungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe von der Nebenklage beauftragten Historikers Dr. Carlo Gentile (Gutachten vom 25.03.2013)⁴¹ ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

(1.) Die politische Entwicklung

Nach der Landung der alliierten Streitkräfte am 10.07.1943 in Sizilien wurde am 25.07.1943 das damals noch mit dem deutschen Reich verbündete faschistische Regime unter Mussolini gestürzt. König Vittorio Emanuele III übernahm den Oberbefehl über die italienische Armee und Marschall Badoglio bildete eine neue Regierung ohne faschistische Mitglieder, erklärte zunächst aber, den Widerstand gegen die Alliierten an der Seite des Deutschen Reichs fortsetzen zu wollen. Ungeachtet dessen wurden im August 1943 mit den Alliierten in Lisbon Geheimverhandlungen geführt. Am 03.09.1943 schloss die Regierung Badoglio in Cassibile auf Sizilien mit Briten und Amerikanern einen Waffenstillstandsvertrag. Der Waffenstillstand wurde am Abend des 08.09.1943 im italienischen Rundfunk bekannt gegeben. Am 09.09.1943 setzte sich die königistische Regierung, der Regierungschef Badoglio sowie Offiziere aus Rom ab und flüchteten nach Apulien, das bereits von alliierten Truppen befreit worden war. Dort wurden die Regierungsgeschäfte fortgesetzt. Der seit dem 25.07.1943 von Landseuten gefangenen gehaltenen Mussolini wurde am 12.09.1943 von deutschen Truppen befreit und trat an die Spitze des „Stato Nazionale Repubblicano Italiano“, später „Repubblica Sociale Italiana“, ein Gebilde, dem – darauf weist das Militärgericht La Spezia⁴² zu Recht hin – mangels internationaler Anerkennung und innerer Souveränität nicht die völkerrechtliche Bedeutung eines staatlichen Rechtssubjekts zukam. Die Staatsgewalt in den noch nicht von den alli-

³⁹ Die deutsche Übersetzung findet sich in Band 15 der Ermittlungsakten

⁴⁰ Bl. 5 Band 9 mit weiteren Hinweisen auf die Veröffentlichungen: Gentile, Wehrmacht und Waffen-SS im Partisanenkrieg, Italien 1943-1945 und Gentile, Rekonstruktion eines Massakers, in Heinicke/Kohl/Westermann, Das Massaker von Sant'Anna di Stazzema, LAIKA-Verlag Hamburg 2013, SB Gentile

⁴¹ Bl. 193R ff. Band 1 „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

⁴² Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 342 f. Band 15

ierten betroffenen Gebieten wurde tatsächlich durch die Wehrmacht ausgeübt, befehligt durch den von Hitler persönlich als Oberbefehlshaber Süd-West eingesetzten Generalfeldmarschall Kesselring. Am 13.10.1943 erklärte die Regierung Badoglio dem Deutschen Reich den Krieg.

(2.) Die militärische Entwicklung

Schon vor dem Waffenstillstandsvertrag vom 03.09.1943 zwischen Italien und den Alliierten hatte die NS-Führung mit dem Abfall Italiens gerechnet und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Die in Italien zur Unterstützung des Verbündeten stationierten Streitkräfte wurden kontinuierlich aus dem Süden, insbesondere aus Sizilien zurückgezogen und um Einheiten aus Frankreich, Russland und anderen osteuropäischen Ländern verstärkt. Während der zivile und militärische Widerstand im Norden Italiens, insbesondere in Mailand und Turin, unterdrückt wurde, konzentrierten sich die deutschen Streitkräfte südlich von Rom an der so genannten Winterlinie. Zwischen Oktober 1943 und Mai 1944 kam es zu erbittert geführten und verlustreichen Kämpfen. Am 22.01.1944 gelang es amerikanischen Truppen in Anzio ca. 50 Kilometer südlich von Rom im Rücken der deutschen Front zu landen und nach einem groß angelegten Kesselmanöver den westlichen Teil der sich auf die Abtei von Monte Cassino stützenden Winterlinie zu brechen. Monte Cassino wurde Mitte Mai 1944 erobert. Rom konnte am 04.06.1944 befreit werden. Während es zu heftigen Nachhutgefechten kam, zog sich der Großteil der 10. und 14. Armee über das Gebiet nördlich des Tibers Ende Juli Anfang August 1944 bis zur so genannten gotischen Linie zurück.

(3.) Die militärstrategische Situation im Juli und August 1944 – Götterlinie

Von den Linien zwischen Pisa und Rimini, die die italienische Halbinsel von Osten nach Westen durchzogen, war die Götterlinie – eine einem natürlichen Schutzwall gleichkommende Bergkette im toskanischen Apennin – von enormer strategischer Bedeutung. Die Götterlinie galt wegen ihrer natürlichen Gegebenheiten als die am leichtesten zu verteidigende Linie, was aus militärstrategischer Sicht der Wehrmachtsführung aber auch um jeden Preis gelingen musste, um die unmittelbar nördlich gelegenen wichtigen italienischen Industriegebiete zu schützen und um – als letztes Hindernis genutzt – einen ungehinderten

Durchbruch der alliierten Truppen über die Alpen in das Deutsche Reich zu verhindern.⁴³ Das Wehrmachtskommando hatte aus diesen Gründen beschlossen, alle verfügbaren Ressourcen an dieser Linie zu konzentrieren und war der Meinung, sie gegen die alliierten Truppen bis zum Frühjahr 1946 halten zu können.⁴⁴ Sant'Anna di Stazzema lag südlich dieser Linie, aber nördlich der alliierten Truppen, die von den deutschen Streitkräften noch an der Arno-Front festgehalten wurden.

(4.) Der Partisanenkrieg

Mit der Entscheidung der Alliierten, in Sizilien zu landen, war der deutschen Militärführung die Möglichkeit gegeben worden, den weiteren Ablauf der Kriegsführung in Italien jedenfalls im Rahmen eines strategischen Rückzugs mitbestimmen zu können. Dieser Rückzug wurde unter Ausnutzung der geographischen Gegebenheiten Italiens faktisch für eine Zerteilung des Landes genutzt. Dabei war den Deutschen Militärs klar, dass die Besonderheit dieser militärischen Auseinandersetzung darin bestand, dass sich zwei Streitkräfte auf einem für beide Seiten fremden Territorium gegenüberstanden, es mithin wesentlich darauf ankam, die Zivilbevölkerung auf seine Seite zu ziehen, jedenfalls aber zu einer die eigenen militärischen Ziele nicht gefährdenden Passivität zu bringen. Die gleiche Klarheit bestand auch bei den Alliierten. Anfang Juni 1944 – im Zusammenhang mit der Befreiung Roms – appellierte der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte, General Alexander, an die Italiener, sich geschlossen gegen den deutschen Feind aufzuheben, ihn mit allen Mitteln zu zerstören, aufzuhalten, zu täuschen und insbesondere dessen Transporte zu behindern.⁴⁵

(5.) Die allgemeine Befehlslage zur Partisanenbekämpfung

Bereits mit Tagesbefehl vom 12.09.1943 gab Generalfeldmarschall Kesselring bekannt, das ihm unterstellte von den deutschen Truppen besetzte Gebiet sei ab sofort Kriegsgebiet, in dem zukünftig deutsche Kriegsgesetze gälten wie im Reichsgebiet. Die Zivilbehörden und die Verwaltungen hätten ihre Funktion wie bisher weiter zu versehen. Der italienischen Zivilbevölkerung drohte Generalfeldmarschall Kesselring mit Verordnung vom 23.09.1943 an, alle strafbaren

⁴³ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 195 Band 15

⁴⁴ Fußnote 44 im Einstellungsverfügung der StA Stuttgart, Bl. 14 Band 9

⁴⁵ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 197 Band 15

Handlungen gegen die Deutsche Wehrmacht zukünftig nach deutschem Kriegsrecht zu bestrafen. Die Organisatoren von Streik und Sabotage würden per Schnellverfahren zum Tode verurteilt und erschossen werden. Auch Angriffe gegen die Deutsche Wehrmacht oder gegen deutsche Dienststellen sollten mit dem Tode bestraft werden.⁴⁶

Im September 1943 kam durch weitere Anordnungen von Generalfeldmarschall Kesselring die „Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten“ vom 11.11.1942 – die zentrale Vorschrift der Wehrmacht für den Partisanenkrieg – und der am 16.12.1942 die Kampfanweisung direkt ergänzende „Führerbefehl Bandenbekämpfung“ in Italien zur Anwendung. Zum 01.04.1944 trat das als Nachfolger des Merkblattes 69/1 „Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten“ eine Neuregelung für die Partisanenbekämpfung enthaltene Merkblatt 69/2 „Bandenbekämpfung“ in Kraft. Die Geltung der „Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten“ wurde für den Bereich der 14. Armee der deutschen Wehrmacht durch Befehl des Armeeoberkommandos 14 vom 28.11.1943 ausdrücklich angeordnet. Danach hatte sein Leben verwirkt, wer Banden Unterschupft gewährte, ihnen Verpflegung zukommen ließ, ihren Auf-enthalt verheimlichte oder die Partisanen in sonstiger Weise unterstützte. Der „Führerbefehl Bandenbekämpfung“ vom 16.12.1942 stellte eine Verschärfung der Richtlinien der Heeresdienstvorschrift Nr. 1a dar. In dem „Führerbefehl“ ist angeordnet: „...Die Truppe ist daher berechtigt und verpflichtet, in diesem [Kampf gegen die Banden] ohne Einschränkung auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt. Rücksichten, gleich welcher Art, sind ein Verbrechen gegen das deutsche Volk und den Soldaten an der Front, der...keinerlei Verständnis für irgendwelche Schonung der Banden und ihrer Mittäuter haben kann. ...Kein in der Bandenbekämpfung einge-setzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden und ihre Mittäuter disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zur Rechenschaft gezo-gen werden. Die Befehlshaber der im Bandenkampf eingesetzten Truppen sind dafür verantwortlich, dass...keine Urteile bestätigt werden, die diesem Befehl widersprechen...“ Bereits am 13.10.1942 war der „Führerbefehl“ ergangen, feindliche Soldaten so genannter „Kommandotrups“, auch wenn sie Uniform

trugen, „im Kampf oder auf der Flucht bis auf den letzten Mann niederzumachen“.⁴⁷

Am 17.06.1944 erließ Generalfeldmarschall Kesselring einen die allgemeine OKW-Richtlinie nochmals verschärfenden „Bandenbefehl“. Darin befahl er, den Kampf gegen die „Banden“ mit „größter Schärfe“ zu führen und „im Tattall die schärfsten Mittel zur Anwendung zu bringen.“ Er sicherte jedem „absolute Deckung“ zu, „der über das bei uns übliche zurückhaltende Maß hinausgeht“. Am 03.07.1944 erließ das Armeeoberkommando 14 den „Armeebefehl für die Bandenbekämpfung“, der ebenfalls die Zusage aus Kesselrings „Bandenbefehl“ enthielt, „jeden Führer [zu] decken, der in der Wahl und Schärfe des Mittels bei der Bekämpfung der Banden über das bei uns übliche zurückhaltende Maß hinausgeht“. Auch hier wurde angeordnet, sofort zu erschießen, wer „den verbrecherischen und hinterhältigen Banden Unterstützung gewährt...durch Abgabe von Verpflegung, durch Gewährnung von Unterkunft...“

Die „Bandenbekämpfung“ wurde auch in den Korpsbefehlen Nr. 33 vom 09.06.1944 und Nr. 42 vom 05.07.1944 des Generalkommandos des LXXV. Armeekorps geregelt. Dem bereits erwähnten Korpsbefehl Nr. 33, der unter 1. c) die Zuständigkeit der unter dem Oberkommando der 14. Armee stehenden 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“ für die Bandenbekämpfung festlegte, sind auch taktische Vorgaben zum Vorgehen bei der Bandenbekämpfung zu entnehmen. Es wurde festgelegt, wer sofort zu erschießen sei. Im Übrigen wurde der Einsatz zuverlässiger V-Leute befohlen. Zudem wurde der bereits bekannte Passus wiederholt, dass jeder Führer gedeckt wird, der in der Wahl und Schärfe des Mittels bei der Bekämpfung der Banden über das übliche zurückhaltende Maß hinausgeht. Im Korpsbefehl Nr. 42 wurde außerdem befohlen, jeden Gewaltakt der Banden zu ahnden. Die Ortschaften, aus denen Soldaten beschossen werden, seien niederzubrennen. Täter und Rädelsführer seien öffentlich aufzuhängen. Aufgrund der Aufklärungsergebnisse sei unter Zusammenfassung aller für den Einsatz nötigen und möglichen Kräfte ein planmäßiges Unternehmen unter einheitlicher Führung durchzuführen. Die

⁴⁷ Einstellungsverfügung SIA Stuttgart, Seite 17 f. Band 9 mit allen Quellennachweisen; vgl. auch Gutachten Band 6
⁴⁸ vgl. Einstellungsverfügung der SIA Stuttgart, Seite 14 Band 9

Kräfte seien so stark zu machen, dass die Banden eingekreist und vernichtet werden könnten. Um ein Ausweichen in benachbarte Räume zu verhindern, sei die Bande von mehreren Seiten gleichzeitig anzugreifen und zu umstellen.⁴⁹

(6.) Die Partisanenlage

Mit der Eroberung Roms am 04.06.1944 durch die Alliierten und dem Rückzug wesentlicher Teile der deutschen Truppen auf die Gotenlinie erreichte nicht nur die militärische Auseinandersetzung, sondern auch die Rolle, die die Partisanen dabei spielten, eine neue Qualität. Nach regem Zulauf kam es in der zweiten Julihälfte 1944 vorübergehend zu einem Zusammenschluss verschiedener Partisanengruppierungen (10. Garibaldi-Brigade „Gino Lombardi“), der in drei Kompanien mit jeweils etwa 120 Männern zuzüglich eines Rekrutierungs- und Ausbildungstrupps organisiert war. Die Partisanen hatten sich militärisch auf dem Gabbri in der Nähe von Foce di San Rocchino niedergelassen und boten genötigt um die Berge von Sant'Anna di Stazzema aufgestellt.⁵⁰ Es kam schnell zu einer Intensivierung der Partisanenoperationen, die mit Guerillataktik geführt wurde und sich nicht auf Angriffe in den Bergen beschränkte, sondern die deutschen Militärs auch in den bewohnten Zentren angriff.⁵¹ Insbesondere kam es aber zu Angriffen und Überfällen auf Baustellen und Depots der für die militärischen Bauarbeiten zuständigen Pioniertruppen und auf Verkehrswege. Dabei wurden die Partisanen seit Mitte Juni 1944 vom militärischen Nachrichtendienst der USA – dem OSS – mit Waffen und Munition ausgerüstet.⁵²

Der Zusammenschluss der Partisanen war hingegen fragil. Einerseits drängte die kommunistische Partei darauf, die Partisanen weiter zu einer „Bewegung“ auszubauen. Andererseits waren deren Führer persönlich zerstritten. Das Hauptproblem bestand aber in dem Verhältnis zur Zivilbevölkerung, die die geforderte Unterstützung mit Lebensmitteln⁵³ auch wegen der zahlreichen Flüchtlinge aus den Küstengebieten nur noch schwer leisten konnte und zudem Angst davor hatte, von den Deutschen dafür mit Repressionen überzogen zu werden.

⁴⁹ Einstellungsverfügung der StA Stuttgart, Seite 18 f. Band 9 mit allen Quellenangaben; vgl. zu allem auch das Urteil des Militärgerichts La Spezia, Seite 68 ff. Band 15
⁵⁰ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 197 f. Band 15
⁵¹ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 199 Band 15
⁵² Gentile in Heinecke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 114, SB Gentile
⁵³ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 199 Band 15

Hinzu kam, dass die Partisanen auch aus ortsansässigen Familien Anhänger Mussolinis in das Gebirge verschleppt, getötet und dort verscharrt hatten, was letztlich zu einer nicht mehr auflösbaren Gemengelage von Interessen, Intrigen und Verdächtigungen geführt hat. Bis heute halten sich hartnäckig Vorwürfe, dass ortsansässige Italiener die Deutschen zu einer Repression in Sant'Anna di Stazzema aufgefördert hätten und sogar an der Tatausführung vom 12.08.1944 beteiligt gewesen wären.⁵⁴

Sicher ist allerdings, dass der Zusammenschluss der Partisanen Ende Juli Anfang August 1944 zerbrach. Ein großer Teil beschloss, in die Gegend von Luc-ca auszuweichen.⁵⁵ Zurück blieben ca. 150 Mann unter dem Kommando von Lorenzo Bandeloni.⁵⁶ Es dürfte diese Partisaneneinheit gewesen sein, die bis kurz vor der Tat am 12.08.1944 noch in verschiedenen Zusammenhängen in Erscheinung trat und zwar zunächst am 31.07.1944 in der nur einen Kilometer Luftlinie von Sant'Anna di Stazzema entfernt liegenden Ortschaft Farnocchia. Dort waren 12 deutsche Soldaten erschienen, um die sofortige Evakuierung der Ortschaft durchzusetzen.⁵⁷ Einem Priester gelang es allerdings den Deutschen eine Frist von 24 Stunden abzurufen, um alte Menschen und Kranke abzutransportieren. Die Deutschen rückten wieder ab. Sodann erschien ein Trupp von Partisanen, der die deutschen Soldaten entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Bevölkerung verfolgte, angriff und dabei 3 deutsche Soldaten tötete.⁵⁸ Die Deutschen kehrten am Folgetag zurück und erschossen in Farnocchia die einzige angegriffene Person und setzten 2 oder 3 Häuser in Brand. Die Zivilbevölkerung war bereits geflüchtet, zu einem beträchtlichen Teil nach Sant'Anna di Stazzema. Sodann gibt es Hinweise darauf, dass Partisanen am 07.08.1944 in Sant'Anna di Stazzema waren. Dort soll nach Angaben verschiedener Zeugen ein Evakuierungsbefehl der Deutschen angebracht worden sein, wonach die Zivilbevölkerung die Ortschaft binnen 5 Tagen zu verlassen habe.⁵⁹ Partisanen sollen diese Anschläge umgehend beseitigt und die Bevölkerung aufgefordert haben zu bleiben, da sie – die Partisanen – die Zivilbe-

⁵⁴ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massaker, Seite 114, SB Gentile
⁵⁵ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Seite 67, 113 Band 15
⁵⁶ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massaker, Seite 114, SB Gentile
⁵⁷ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 204 und 253 Band 15
⁵⁸ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 205 Band 15
⁵⁹ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 205 Band 15

völkerung vor Angriffen beschützen würden. Hierzu ist es – bekanntermaßen – nicht gekommen. Die Partisanen waren am 12.08.1944 weit entfernt.⁶⁰ Ein Grund dafür könnte in den Ereignissen vom 08.08.1944 in oder bei Farnocchia zu sehen sein. Dort war es zur finalen Brandschatzung des Dorfes durch deutsche Soldaten gekommen, mit Sicherheit Soldaten des II. Bataillons des 35. Regiments der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“.⁶¹ Obwohl es dabei keine Toten unter der Zivilbevölkerung gab, eben weil diese bereits geflüchtet war, kam es in diesem Zusammenhang zu einer schweren militärischen Auseinandersetzung zwischen den deutschen Soldaten und den Partisanen, wobei es auf deutscher Seite 5 Verwundete, davon 4 aus dem Bataillon Galler, und auf Seiten der Partisanen auch Tote gab.⁶²

(7.) Die Partisanenbekämpfung

Aus dem Korpsbefehl Nr. 33 des LXXV. Armeekorps unter 1. c) ergibt sich, dass die 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“ für den Küstenverteidigungsabschnitt Livorno, Ost und Nordost Massa und hier speziell im Bereich M. Tambura – Pania di Croce (einschließlich Stazzema) auch für die Partisanenbekämpfung (so genannte „Bandenbekämpfung“) zuständig war.⁶³ Die 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“ hat deshalb unter Führung ihres Kommandeurs Max Simon die Städte Lucca, Camaiore, Pietrasanta, Massa, Carrara, Castelloggio, Sazana, Fossdinovo, Canova, Soliera, Licciano, Comano und andere kleine Dörfer besetzt und eine Kette von Stellungen geschaffen, die so aufgestellt waren, dass die Kommunikationswege geschützt und die Angriffe der Partisanen effizient abgewehrt werden konnten.⁶⁴

Außerdem machten sich die Deutschen von Anfang an den Umstand zunutze, dass es in der italienischen Gesellschaft nach wie vor Anhänger des alten Systems gab. Es wurden nicht nur militärisch erfahrene Italiener in die Verbände der Wehrmacht und der Waffen-SS übernommen. Ganz dem Korpsbefehl Nr. 33 des Generalkommandos des LXXV. Armeekorps vom 09.06.1944 entsprechend wurde auch ein System von „Spitzeln“ und „Informanten“ geschaffen,

⁶⁰ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 205 und 252 Band 15

⁶¹ Einstellungsverfügung SIA Stuttgart, Seite 16 Band 9

⁶² Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 115 f. SB Gentile.

⁶³ vgl. Einstellungsverfügung der SIA Stuttgart, Seite 14 Band 9

das Information über die Partisanenlage, insbesondere aber auch über Art und Umfang der Unterstützung der Partisanen durch die Zivilbevölkerung lieferte.⁶⁵

Hier kam aber noch etwas anderes hinzu. Der deutschen Aufklärung war es offenbar gelungen, einen SS-Soldaten, der bis heute nicht identifiziert werden konnte, in die Partisanenbewegung einzuschleusen. Dieser Soldat hatte Wochen oder gar Monate bei den Partisanen verbracht und dann Ende Juli 1944, spätestens aber in der 1. Augustwoche wieder die Seiten gewechselt. Dies ergibt sich nicht nur aus der Aussage des italienischen Zeugen Bruno Terigi vom 14.04.2003, in der er berichtet hat, dass ihm ein deutscher SS-Soldat, wahrscheinlich ein Unteroffizier, am 12.08.1944 nach den Tätigkeitsergebnissen in Sant'Anna di Stazzerma auf dem Weg in die offenbar extra eingerichteten Gefangenenansammelstelle in Valdicastello erzählt habe, dass er mehrere Monate bei den Partisanen verbracht habe, jetzt zurückgekehrt sei und dem Oberkommando alle für die Operation in Sant'Anna di Stazzerma erforderlichen Informationen gegeben habe.⁶⁶ Dies erklärt denn auch, dass die Deutschen noch am 12.08.1944 in Valdicastello – offenbar mit Unterstützung des erwähnten Soldaten – eine Selektion unter den aus Sant'Anna di Stazzerma verschleppten und bei der folgenden Razzia in Valdicastello gefangen genommenen Personen durchgeführt haben, die nach Angaben verschiedener Zeugen dem Unterscheidungskriterium folgte, ob der Soldat die Personen schon einmal mit den Partisanen zusammengesehen hatte oder nicht.⁶⁷ Im Übrigen finden diese Zusammenhänge ausweislich des im Militärtagebuch des LXXV. Armeekorps dokumentierten Befehls des Kommandanten vom 07.08.1944, 21:40 Uhr, Bestätigung, durch den angeordnet wurde, dass das II. Bataillon des 35. Regiments der 16. SS-Panzer Grenadiere Division „Reichsführer-SS“, eine militärische Aktion gegen die Banden im Norden und Nord-Westen von Camaiore starten solle. Darin wird nämlich ausdrücklich erwähnt, dass ein von den Partisanen zurückgekommener Soldat schriftliches Material über die Partisanen mitgebracht habe.⁶⁸

⁶⁴ Urteil des Militärgerichtes La Spezia, Bl. 279 f. Band 15

⁶⁵ Urteil des Militärgerichtes La Spezia, Bl. 259 Band 15

⁶⁶ Urteil des Militärgerichtes La Spezia, Bl. 259 Band 15

⁶⁷ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 127 SB Gentile

⁶⁸ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 115 SB Gentile

Dies war offenbar dann auch der Hintergrund, vor dem der SS-Sturmpannführer Ekkehard Albert, der Ia-Offizier der Division, am 25.07.1944 meldete, dass im rückwärtigen Gebiet der Division „die Bevölkerung mit den Banditen deutlich zusammenarbeitet und dieselben von dem Eintreffen deutscher Soldaten verständigt“ habe.⁶⁹ Am 31.07.1944 trug der Divisionskommandeur Max Simon diese Informationen seinem Vorgesetzten General Anton Dostler vor. Er berichtete, dass die Partisanen in den Höhen nördlich Seravezza, also in unmittelbarer Nähe zu Sant'Anna di Stazzema, den SS-Truppen Schwierigkeiten bereiten und die Truppen deshalb laufend zu Säuberungen eingesetzt werden müssten, auch weil in dem Gebiet „die Banditen und Zivilisten ziemlich zahlreich“ gewesen sein sollen.⁷⁰

Die Problematik und ihre Einschätzung durch die Division waren offenkundig im Armeoberkommando angekommen, denn das II. Bataillon des 35. Regiments, der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“, das seit Ende Juli 1944 von dem SS-Hauptsturmführer Anton Galler geführt wurde, ist in der 1. Augustwoche 1944 aus der Arno-Front herausgenommen und in die Nähe von Pietsasanta verlegt worden, nur wenige Kilometer von Sant'Anna di Stazzema entfernt.⁷¹ Dies war im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Tatgeschehen am 12.08.1944 in Sant'Anna di Stazzema auch kein „Zufall“, denn ausweislich des bereits genannten Kommandanturbefehls vom 07.08.1944, 21:40 Uhr – dokumentiert im Militärtagebuch des LXXV. Armee Korps – an das II. Bataillon des 35. Regiments, der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“, sollte das Bataillon eine militärische Aktion gegen die Banden im Norden und Nord-Westen von Camaiore starten.⁷² Diese Aktion begann offensichtlich mit der Brandschatzung von Farnocchia am 08.08.1944 – einen Kilometer Luftlinie von Sant'Anna di Stazzema entfernt – und setzte sich dann am 12.08.1944 in den Ereignissen von Sant'Anna di Stazzema fort.

⁶⁹ vgl. Schlussbericht des LKA Baden-Württemberg, Seite 9 Band 8 mit weiteren Nachweisen
⁷⁰ vgl. Schlussbericht des LKA Baden-Württemberg, Seite 9 Band 8
⁷¹ Einstellungsverfügung der StA Stuttgart, Seite 16 Band 9
⁷² Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 287 Band 15

d) Das Tatgeschehen

(1.) Der Tatort

Sant'Anna befand sich in den von der Küste aus nur schwer zugänglichen apuanischen Alpen, gehörte politisch zur Gemeinde Stazzema in der Provinz Lucca und war eine sich über eine Länge von mehreren Kilometern erstreckende Ortschaft, die aus kleineren Häuseransammlungen und einem kleinen Ortskern mit Kirche, Pfarrhaus, Schulgebäude und Ladengeschäft bestand. Die einzelnen Teile der Ortschaft waren durch ein dünnes Geflecht von Saumpfaden, einfachen Feldwegen und Steigen miteinander verbunden. Die Ortschaft wird durch eine Schlucht, die relativ unauffällig am Berghang beginnt, aber rasch an Tiefe gewinnt, in einen westlichen und einen östlichen Teil getrennt.⁷³ Sie war von der Küste aus nur über Saum- und Feldwege zu erreichen. Bei guter Sicht konnte von dem Dorf aus der gesamte Streifen der ligurischen Küste überblickt werden.⁷⁴

(2.) Die Tausführung

Schon die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat ihrer Einstellungsentscheidung vom 26.09.2012 die Tatrekonstruktion des Historikers Dr. Carlo Gentile zugrunde gelegt. Diese zuletzt – unter Berücksichtigung seiner neuesten Forschungsergebnisse – unter dem Titel „Rekonstruktion eines Massakers – Sant'Anna di Stazzema, 12. August 1944“⁷⁵ nochmals 2014 veröffentlichte Ausarbeitung erscheint auch tatsächlich als die profundeste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der komplexen verfahrensgegenständlichen, verschiedenen Einzelelemente und einen Tatzzeitraum von mehreren Stunden umfassenden Tat. Dr. Gentile hat bereits das Militärgericht La Spezia beraten, ist im Klageerzwingungsverfahren im Auftrag der Nebenklage gutachterlich tätig geworden und hatte Einblick in die gesamten Verfahrensakten.⁷⁶ Er beschreibt das Tatgeschehen wie folgt:

„Die Truppen, die später das Blutbad anrichteten, kamen aus verschiedenen Richtungen: von den Gebirgsübergängen im Norden, aus Valdicastello im Süden und vor allem aus Pietrasanta und vom Monte Ornato im Westen. Diese Vorgehensweise entsprach der gängigen Taktik der »Bandenbekämpfung« durch Wehrmacht und SS. Im Zweiten Weltkrieg hatten die deutschen Streit-

⁷³ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, SB Gentile

⁷⁴ Urteil des Militärgerichts La Spezia, Bl. 203 ff., Band 15

⁷⁵ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 109 ff. SB Gentile

⁷⁶ vgl. Bl. 193R ff. Band I „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

Kräfte zur Vernichtung der Partisanengruppen Kampfmethoden entwickelt, die mit Begriffen aus dem Jagdwesen, wie etwa »Kesseltreiben« und »Vorstehtreiben«, bezeichnet wurden. Das »Bandengebiet« wurde eingekreist und durch »Sperrgruppen« abgeriegelt. Während die zur Abspernung eingeteilten Kräfte den Einschließungsring verkleinerten und sich der Mitte des Kessels näherten, drangen eine oder mehrere »Stoßgruppen« in das Gebiet ein und führten die Bekämpfung durch. Diese Taktiken waren im höchsten Maße flexibel und konnten, je nach Gebiet und Lage, mit wenigen Dutzenden oder mit mehreren Tausend Soldaten effektiv durchgeführt werden.

Bruno Antonucci, der nach dem Krieg Bürgermeister von Stazema wurde, stand auf einer Anhöhe oberhalb von La Culla und beobachtete den Anmarsch von drei Kolonnen: eine kam von Westen, eine von Nordosten und eine aus südlicher Richtung. Andere Zeugen wollen dagegen keine Truppen aus südlicher Richtung gesehen haben, sondern nur aus westlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung. Wenn man auch die Perspektive der Zeugen aus der weiteren Umgebung von Sant'Anna berücksichtigt, so setzen sich Soldaten aus noch weiteren Richtungen in Bewegung, aus Valdicastello und vermutlich auch aus der Gegend um Camaiore.

Es ist anzunehmen, dass in der Nacht zum 12. August SS-Einheiten aus dem Raum Vallecchia-Seravezza in Richtung Sant'Anna marschierten; die Teilnahme der Truppen aus Valdicastello wurde von Zeugen eindeutig belegt (Aussagen von Stefano Luchetti, 16. Juli 1946, sowie von Lidia Maremmani, 11. Mai 1946). Ebenfalls durch Aussagen gesichert ist die Mitwirkung des Hochgebirgsjägerbataillons 3 aus dem Vezza-Tal. Die Hauptkolonne bildete jedoch das SS-Bataillon Gallier, dessen Soldaten in der Nacht den Anstieg von Pietrasanta antraten und etwa um fünf Uhr morgens die Höhen oberhalb von Sant'Anna erreichten. Bei den Truppen befanden sich einige Italiener aus der Gegend, die als ortskundige Führer bzw. als Lastenträger fungierten. Einige von ihnen sind namentlich bekannt, viele bleiben jedoch anonym. Es lassen sich bei genauer Prüfung zwei Gruppen ausmachen: die Kollaborateure aus der Umgebung, deren Aufgabe offenbar das Führen der Truppen durch das Gelände war, und die Zivilisten, die von den Soldaten festgenommen und gezwungen wurden, als Träger zu dienen. Sie stammten zum größten Teil aus den Dörfern der Umgebung, zum Teil aber auch aus Sant'Anna. Entsprechend unterschiedlich wurden sie behandelt: Die faschistischen Kollaborateure überlebten - soweit bekannt - den Einsatz. Von den Trägern teilten einige das Schicksal der Einwohner von Sant'Anna; sie wurden erschossen, nachdem sie nicht mehr gebraucht wurden. Möglicherweise wurden einige auch am 19. August 1944 bei einem Massaker in Bardine di San Terenzo ermordet. Andere dagegen überlebten, ohne dass man jedoch im Einzelfall die Gründe für das unterschiedliche Verhalten der Täter benennen kann. Manche wurden anschließend als Zwangsarbeiter deportiert. Auch mancher Kollaborateur ging nach dem Massaker als Arbeiter nach Deutschland, wohl um der Rache und Verfolgung zu entgehen.

Kurz vor Sant'Anna angelangt, teilten sich die Kolonnen in kleine Gruppen auf, die die einzelnen Anstellungen ansteuerten oder die Aktion von den Rändern des Geländes oder von oben sicherten. Die Bewohner von Morconi und Argentera - zwei Ortschaften, durch welche die westliche Route nach Sant'Anna führt - wurden gezwungen, dem Bataillon Gallier zu folgen. Oberhalb von Sant'Anna

teilte sich diese Hauptkolonne in drei oder vier Gruppen. Eine zog mit den festgenommenen Zivilisten aus Argentinera und Moriconi nach Vaccareccia. Die Soldaten der zweiten Gruppe stiegen über einen Saumfad nach Il Pero hinab. Auf ihrem Weg durchquerten sie die Ansiedlung Vinci, holten die Bewohner aus ihren Häusern und nahmen sie mit. Eine dritte Gruppe mit den Italienern Giuseppe Ricci, Guido Buratti und Aleramo Garibaldi, letzterer war in Moriconi als Munitionsträger verpflichtet worden, ging den anderen voraus und durchschritt rasch das Gelände. Sie erreichten eine Stelle weiter östlich, irgendwo zwischen Il Colle und Sennari, wo die Soldaten Maschinengewehre gegen den Monte Gabberi in Stellung brachten. Diese Italiener wurden später von Überlebenden bezichtigt, mit der SS zusammengeearbeitet zu haben und an der Ermordung der Einwohner von Il Colle beteiligt gewesen zu sein, was sie vehement, aber nicht sehr überzeugend bestritten. Aleramo Garibaldi, der seine gesamte Familie bei dem Massaker verlor, erhielt für seinem Einsatz als Munitionsträger eine handschriftliche Bescheinigung vom Kompanieführer der 5. Kompanie (US NA-RA, RG, Case 16-62 (Santa Anna) Garibaldis Dokument, das er 1944 an die amerikanische Untersuchungskommission übergab, hat folgenden Inhalt: "Es wird hiermit bescheinigt, dass Garibaldi, Aleramo in der Nacht vom 11./12. August als Munitionsträger im Bandeneinsatz mitgewirkt hat. Einheit FPN 01011b" [Kp. II./SS.Pz.Gren.Rgt. 35]. Das Dokument ist unterzeichnet mit "Janssen, SS Oscharf. U. Kp.Fhr.", Garibaldi sagte, er sei während des gesamten Einsatzes bei der gleichen Einheit geblieben. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die 5. Kompanie für die Massenerschießung der Einwohner von Il Colle verantwortlich war.

Weitere Einheiten kamen von Norden und Nordosten aus dem Vezza-Tal. Dort, in Ruosina, befanden sich Teile der 1. Kompanie des Hochgebirgsjäger-Bataillons 3. Der Zeuge Walter Bl.⁷⁷, der dem Gebirgsjägerbataillon angehörte, berichtete, seine Einheit sei nach der Anweisung eines Vorgesetzten aus dem Vezza-Tal in die Berge gestiegen. Sie hatte den Auftrag, das Gelände abzuringeln und Zivilisten für den Arbeitseinsatz festzunehmen. Seine Kameraden und er überschritten den Bergkamm oberhalb von Sant'Anna und erreichten eine Stelle, etwa 300 Meter Luftlinie von der Dorfkirche entfernt, von der aus sie das Massaker auf dem Kirchplatz beobachten konnten (Aussage von Walter Bl.⁷⁸ am 22. Januar 2009. Der einzige offensichtliche Fehler, den der Zeuge macht, ist anzugeben, gegen acht oder neun Uhr morgens von Ruosina aufgebrochen zu sein, denn um diese Zeit hatte das von ihm beobachtete Massaker vor der Kirche schon stattgefunden). Welche Truppen aus Richtung Famocchia die östlichen Ansiedlungen von Sant'Anna erreichten, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Sie sollen unten im Tal, in Mulina di Stazzema, noch in der Nacht das Pfarrhaus des jungen Pfarrers, dem Kontakte zum Widerstand nachgesagt wurden, angesteckt und alle Bewohner getötet haben.

Die Schlucht, die das Gelände von Sant'Anna durchzieht, bildete eine Art natürliche Grenze zwischen dem Einsatzgebiet der Waffen-SS im Westen und dem östlichen Gebiet, in das Gebirgsjäger bzw. weitere Truppen, die sich Sant'Anna von Norden und Nordosten näherten, eindringen. Die Aussage des Gebirgsjä-

⁷⁷ gemeint ist Walter Blatmann, Band 24
⁷⁸ vgl. Fn. 77

gers Walter Bl.⁷⁹ - und vor allem die Spur der Vernichtung - bestärken die Annahme einer Trennung des Einsatzgebiets. Die Massaker sowie die Zerstörung der Häuser und des übrigen Besitzes wurden fast ausschließlich im Westen verübt, wohingegen im östlichen Bereich der Schlucht nahezu keine Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

Die militärische Führung des Unternehmens lag bei dem für die Koordination und Leitung der Partisanenbekämpfung im rückwärtigen Gebiet der Division zuständigen SS-Sturmabführer Helmut Looß. Die Führung der Division der eingetzten Truppenteile oblag dem jeweiligen Kommandeur der Einheit.

Die Truppen umstellten in der Nacht das Gelände um Sant'Anna und regelten die Wege ab. Kräfte der Gebirgsjäger sowie weitere, nicht genau zu bestimmende Truppenteile der SS oder der Wehrmacht wurden zur Abspernung eingeteilt. Im Morgengrauen verkleinerten die Sperrgruppen den Einschließungsring und näherten sich dem Zentrum von Sant'Anna. Das Bataillon Galler näherte sich von Westen und drang zwischen sechs und sieben Uhr morgens mit der 5. Kompanie als »Spitzenkompanie« in das Gelände ein. Einige italienische Zeugen berichteten, dass sehr früh am Morgen Leuchtsignale in den Himmel aufstiegen. Wahrscheinlich handelte es sich hier um das vereinbarte Zeichen, dass alle Truppen ihre Bereitstellungen erreicht hatten. Für die meisten Einwohner war es jedenfalls das erste Zeichen der bevorstehenden Aktion. Viele der jüngeren Männer ergriffen in der Annahme, eine der berüchtigten »Arbeiterfangaktionen« stünde bevor, sofort die Flucht und konnten sich retten. In den Häusern blieben Ältere und vor allem Frauen und Kinder zurück. Nach dem Abfeuern der Leuchtsignale gingen die Soldaten, die Tarnuniformen und Stahlhelme trugen, auf die Häuser zu. Sie eröffneten das Feuer gegen Fenster und Türen und warteten Handgranaten. Bruno Antonucci sah von seinem Versteck aus die in Schützenreihen vorrückenden, schießenden Soldaten. Gabriella Pierotti berichtete, dass die Soldaten, die früh morgens ihr Haus erreichten, sich ausgesprochen gewalttätig verhielten und bereits beim Herannahen Marschieren auf die Häuser schossen. Ihrem Vater, der mit ihnen sprechen wollte, um ihr Vorhaben in Erfahrung zu bringen, schossen die Soldaten wortlos mitten ins Gesicht (Aussage von Gabriella Pierotti, 20. November 2003).

Das wilde Umherschießen artete derart aus, dass auch zwei SS-Angehörige, wohl durch eigenes Verscheiden (DD (WAS), Bd. WS 451, SS-Pz.Gren.Regt. 35 „RF-SS“, Stab II. u. Einh., NVM; Zeugenvernehmung Adolf Be., 7 Juni 2004). Die Soldaten trieben die Einwohner aus ihren Häusern und pflegten sie in Ställen und Höfen zusammen. So auch in Vaccareccia, wo etwa gegen sieben Uhr die erste Erschießung des Tages stattfand. In den Ställen und auf den Höfen der winzigen Ansiedlung wurden insgesamt etwa 100 Menschen festgehalten. In einem Stall waren um die 30 Personen eingeschlossen, in einem weiteren etwa zwölf. Zwei Brüder, Agostino und Alfredo Bibolotti, wurden mit den zwei Kästen eines Funkgeräts beladen und mussten den Soldaten folgen. Zunächst aber mussten sie mit ansehen, wie die SS-Männer auf die eingeschlossenen Menschen Handgranaten warfen und auf sie schossen, unter den Opfern waren auch Familienmitglieder der Träger. Bevor sie abgezogen,

zündeten die Täter die Leichen in den Ställen an. (US NARA, RG 153, Case 16-62 (Santa Anna), Giuseppina Bottari u. Mario Marsili, Darstellung der Tat, Sant'Anna, o.O., o.D.; Aussagen v. Agostino Bibolotti, 1996; Mauro Pieri u. Milena Bernabò, Enio Navar, Mario Marsili, Lina Antonucci, 2000). In ähnlicher Weise wurden um etwa acht Uhr die Menschen in der nahegelegenen Häusergruppe Franchi ermordet. Sie wurden erst in einer Küche eingeschlossen und dann mit Handgranaten und Maschinenpistolen getötet (Aussagen von Gabriel-la Pierotti, 2000, siehe auch dieselbe, 9. Januar 1951 sowie 22. Mai 1951). In Le Case wurden etwa 30 Personen in einem Raum eingesperrt und nach dem gleichen Muster ermordet. Hier konnten sich einige Angehörige der Familien Graziani und Pieri retten (Aussage von Florinda Bertelli, 1950, Giuseppina Bottari, 1950, Alfredo Graziani, 1947).

Il Colle ist der einzige Tatort jenseits der Schlucht im östlichen Bereich von Sant'Anna. Die Soldaten, die hier agierten, waren Gebirgsjäger, die aus dem Vezza-Tal kamen, sowie SS-Angehörige, wie die Männer der 5. Kompanie des Battalions Galler mit den italienischen Führern bzw. Trägern Ricci, Buratti und Garibaldi. Die Menschen, die hier lebten, wurden festgesetzt, mit vorgehaltener Waffe bedroht und schließlich nach Valdicastello geschickt; die meisten von ihnen konnten sich retten. Auch die 19 Personen, die die Deutschen aus der Häusergruppe Il Colle herausholten, sollten nach Valdicastello gebracht werden. Nach kurzer Wegstrecke wurde der Zug jedoch angehalten und die Menschen in eine Mulde gedrängt. Oberhalb dieser Stelle postierten sich SS-Männer und schossen mit Maschinengewehren und Handfeuerwaffen auf sie. Anschließend waren die Mörder nicht dieselben Soldaten, die sie zuerst gefangen genommen hatten, sondern andere, die den Zug auf dem Weg übernahmen.

Die Hinweise auf die Täter deuten auf die 5. Kompanie hin (Überlebende erkannten Ricci und Garibaldi als Komplizen der Mörder), allerdings gibt es die Zeugenaussage eines SS-Angehörigen der 7. Kompanie, die sich auf dieses Massaker zu beziehen scheint (Zeugenvernehmung Karl-Heinz Ba.⁸⁰, 4. August 2003. Ricci und Garibaldi wurden beschuldigt, beim Zusammenreiben der Opfer und dem Aufstellen des Maschinengewehrs geholfen zu haben; siehe die Aussagen der Überlebenden Ettore Salvatore und Maria Luisa Ghilardini aus den Jahren 1944, 1946, 1947, 1950). Der Zeuge Karl-Heinz Ba.⁸¹ berichtet über Zivilisten, die in eine Mulde gebracht und dort getötet wurden. Nach der Abgabe der Salven seien »Leute [SS-Soldaten, CG] runtermarschiert«, man habe »[...] sich vergewissert. Nachtägliche Schüsse hat es gegeben [...] Dabei wurden einzelne Personen, die noch nicht tot waren, mit Einzelschüssen getötet« (Zeugenvernehmung Karl-Heinz Ba.⁸², 4. August 2003). Auf die Opfer der ser Erschießung stieß der Gebirgsjäger Richard Bl.⁸³, als er sich dem Kirchplatz näherte. Er und sein Kamerad sahen in einer Runze (eine im Raum Freiburg i.Br. gebräuchliche alte Bezeichnung für Rinnsal) etwa »30 Leichen auf einem Haufen. Dabei handelte es sich um Frauen, Kinder und zum Teil Babys« (Richard Bl.⁸⁴, 22. Januar 2003).

⁸⁰ gemeint ist Karl-Heinz Bartlewski, Band 19

⁸¹ vgl. Fn. 80

⁸² vgl. Fn. 80

⁸³ konnte nicht identifiziert werden; auf Rückfrage bei Dr. Gentile wurde verzichtet

⁸⁴ vgl. Fn. 83

In Sennari trieben die Soldaten die Einwohner auf einem Hof zusammen und hielten sie dort einige Zeit unter Waffenbedrohung fest. Dann kam ein Offizier hinzu, der ihnen befahl, nach Valdicastello zu gehen. In Zeugenaussagen wurde über eine Auseinandersetzung zwischen den SS-Männern und diesem Offizier berichtet. Die Einwohner von Sennari überlebten und sind, wie Enio Mancini in seinen Erinnerungen schreibt, davon überzeugt, ihre Unversehrtheit einem jungen Soldaten zu verdanken, der sie geleitete und in die Luft schoss, statt auf sie zu zielen. Wahrscheinlicher ist aus meiner Sicht eine andere Erklärung: Sie wurden von den Gebirgsjägern, die von einer »normalen« Partisanenbekämpfungssaktion ausgingen und keinen Anlass sahen, ein Massaker unter der unbeteiligten Bevölkerung anzurichten, vor dem Zugriff der Waffen-SS geschützt (Der Zeuge Walter Bl.⁸⁵ (Hochgebirgsjäger-Bataillon-3) berichtet über eine verbale Auseinandersetzung mit einem SS-Mann, dem er auf der Ostseite der Schlucht begegnete. Diese Begebenheit stützt meine These, dass verschiedene Einheiten mit unterschiedlichen Vorgehensweisen im Einsatz waren).

Wir kommen jetzt zum zentralen Tatort, dem Kirchplatz von Sant'Anna. Etwa zeitgleich zum Massaker in Vaccareccia erreichte eine weitere SS-Einheit die Kirche. Die Soldaten hatten unterwegs die Einwohner der Ansiedlungen Il Pero und Vinci sowie die vielen Flüchtlinge, die im Pfarrhaus und in der Dorfschule provisorisch untergebracht waren, aus ihren Häusern herausgeholt, um sie vor der Kirche zu sammeln (Alfredo Graziani, 1947). Bei ihren Vernehmungen beschreiben vor allem die Männer der 7. und 8. Kompanie detailliert die Situation auf dem Kirchplatz. Der Zeuge Adolf Be.⁸⁶, Angehöriger der 8. Kompanie, berichtet, er sei einer der ersten Soldaten gewesen, die auf dem Platz eingetroffen seien (Alfredo Be.⁸⁷, 7. Juni 2004. Dazu auch Karl Gr.⁸⁸, 13. Juni 2003, Igenaz A. Li.⁸⁹, 23. März 2004, Alfred Co.⁹⁰, 21. Juli 2003). Hier habe er von seinem Zugführer den Befehl erhalten, zusammen mit einem Kameraden »die beiden Häuser gegenüber oder neben der Kirche« zu durchsuchen - also das damalige Pfarrhaus und das einzige Geschäft des Ortes. Sie »sollten den Pfarrer suchen«, den sie aber zunächst nicht antrafen. Er habe dabei beobachtet, wie Soldaten einer anderen Kompanie begannen, mit Gewehren im Anschlag schubweise Zivilisten auf den Platz zu bringen. »Es waren nur Frauen, Kinder und alte Männer«. Ihre Zahl habe er auf etwa 200 Personen geschätzt. Als er sich umgesehen habe, habe er hinter der Kirche »fünf oder sechs erschossene jüngere Männer« entdeckt. Es waren die Leichen einiger der italienischen Träger, die als erste bei der Kirche getötet worden waren.

Irgendwann sei der Pfarrer gefunden worden und nach einiger Zeit »ein Offizier in Begleitung seines Funkers mit einem Sprechfunkgerät auf dem Platz« erschienen (Adolf Be.⁹¹, 7. Juni 2004. Ein weiterer Zeuge der Ereignisse auf der Piazza ist Agostino Bibolotti. Er war einer der in Vaccareccia festgenommenen Männer, trug für die SS einen Teil ihres Funkgerätes und traf gleichzeitig mit

⁸⁵ gemeint ist Walter Blatmann, Band 24 und 37
⁸⁶ gemeint ist Adolf Beckert, Band 24
⁸⁷ vgl. Fn. 83
⁸⁸ gemeint ist Karl Gropler, Band 21
⁸⁹ gemeint ist Ignatz Lipfert, Band 21
⁹⁰ gemeint ist Alfred Concina, Band 19
⁹¹ vgl. Fn. 86

dem unbekannten SS-Führer auf der Piazza ein; siehe die Aussagen von Agostino Bibolotti aus den Jahren 1947, 1950, 1951). Bei diesem Offizier soll es sich um den Bataillonskommandeur gehandelt haben. Be.⁹² [] will gehört haben, wie der SS-Führer den Pfarrer mehrfach nach dem Verbleib der Männer befragte, deren Flucht als Beweis ihrer Schuld gedeutet worden sei. Dabei soll der SS-Führer in Funkkontakt mit einer nicht genau bezeichneten »höheren Dienststelle« gestanden haben (Adolf Be.⁹³, 7. Juni 2004). Allerdings wider-sprach sich Be. im Verlauf verschiedener Vernehmungen mehrfach und räumte schließlich ein, das Gespräch nicht wirklich gehört zu haben, sondern seinen Inhalt nur vom Hörensagen zu kennen. Er habe zu weit hinten gestanden, um die Wörter tatsächlich zu verstehen. Im Widerspruch zu dieser Darstellung steht die Aussage Agostino Bibolotti, der ein Funkgerät von Vaccareccia zum Kirch-platz tragen musste, wo es in Betrieb genommen wurde. Seiner Aussage zutol-ge waren die Zivilisten bereits tot, als er mit den SS-Soldaten den Platz vor der Kirche erreichte (Aussagen Agostino Bibolotti vom 14. Februar 1950 und 8. Januar 1951). Auch ein Funker des Bataillonsstabs, der sich bei Einsätzen stets in der Nähe des Kommandeurs aufhielt, sagte aus, den Kirchplatz erst nach dem Tod der Zivilisten erreicht zu haben (Heinz Bernhard Le.⁹⁴, 14. De- zember 2005).

An den Einsatz auf der Piazza und an ein Gespräch mit dem Pfarrer erinnerte sich auch SS-Unterscharführer Karl Gr.⁹⁵ Auch er habe Zivilisten unter vorge- haltener Waffe zum Platz gebracht. Dies sei ihm aber »einfach zuwider« gewe- sen. Die Erschießung, die sein Untergebener Adolf Be.⁹⁶ so ausführlich be- schreiben hat, will er gar nicht wahrgenommen haben. »Man hat es immer mal knallen hören«, sagte er (Alfred Co.⁹⁷, 21 Juli 2003). Ignaz Li.⁹⁸, der ebenfalls der 8. Kompanie angehörte, gab zu Protokoll, dass er einer der Soldaten gewe- sen sei, die die Zivilisten mit Karabiner im Anschlag aus den Häusern geholt und zum Kirchplatz gebracht hätten. Er will anschließend den Befehl erhalten haben, MG-Munition zu holen, die er dann seinem Gruppenführer habe über- geben müssen (Ignaz A. Li.⁹⁹, 23. März 2004). Womöglich handelte es sich um die Munition, die für die Erschießung verwendet wurde.

Adolf Be.¹⁰⁰ will beobachtet haben, wie noch während des Gesprächs zwischen dem Pfarrer und dem SS-Führer »links und rechts des Platzes [...] zwei Ma- schinengewehre in ca. zehn Meter Entfernung zu den Menschen aufgebaut« worden seien. Der Funker habe dann einen Funkspruch erhalten und dem SS- Führer davon berichtet. Danach soll der Pfarrer nochmals gerufen und aufge- fordert worden sein, den Verbleib der Männer bekannt zu geben. Nach einer Weile will der Soldat beobachtet haben, dass sich die Zivilisten hinknieten und anfangen zu beten. »Dann kam der Befehl >Feuer frei<, und die Leute wurden mit den Maschinengewehren erschossen. Es war ein schlimmer Anblick, die

⁹² vgl. Fn. 86
⁹³ vgl. Fn. 86
⁹⁴ gemeint ist Heinz Lechtenböhm, Band 29
⁹⁵ vgl. Fn. 88
⁹⁶ vgl. Fn. 86
⁹⁷ vgl. Fn. 90
⁹⁸ vgl. Fn. 89
⁹⁹ vgl. Fn. 89
¹⁰⁰ vgl. Fn. 86

Leute starben lautlos, sie gaben keine Schreie oder Ähnliches von sich.« (Adolf Be.¹⁰¹, 7. Juni 2004). Tatsächlich wurden vor der Kirche insgesamt zwischen 120 und 140 Einwohner getötet. Nach dem nur wenige Minuten dauernden Massaker wurde auch hier der Leichenhaufen mit Brennstoff übergeben und angezündet. Um das Feuer zu nähren, wurden Möbel aus den Häusern, Bänke aus der Kirche und Stroh über die Toten gestapelt. Alfred Co.¹⁰², Zugführer der 7. Kompanie, erinnerte sich an eine »große Schweinerei«, die in Sant'Anna passiert sei. Dort seien Zivilisten, Frauen und alte Männer getötet worden. An Kinder erinnerte er sich nicht, wohl aber daran, dass es »sehr viele« Menschen waren und dass die Leichen angezündet wurden. Man habe »Möbel auf die Leichen geworfen« (Alfred Co.¹⁰³, 21. Juli 2003).

Heino Sch.¹⁰⁴ gehörte wie Adolf Be.¹⁰⁵ und Karl Gr.¹⁰⁶ dem Infanteriegeschütz zug der 8. Kompanie an. Anders als Be.¹⁰⁷ erinnert er sich weder an den Offizier, den Funker oder den Pfarrer, allerdings an »eine Masse Leute« vor denen sich Soldaten aufgebaut hätten und »mehrere Feuerstöße auf die Menschenmenge [abgaben] ... bis alle auf einem Haufen gelegen haben« (Heino Sch.¹⁰⁸, 6. Oktober 2004).

Die Szene auf dem Platz folgt in der Erinnerung der Täter einer stringenten militärischen Logik. Alles folgt einem Plan und wirkt sehr still und ruhig. Ganz anders die Darstellungen der Italiener oder der nicht direkt beteiligten Deutschen. Walter Bl.¹⁰⁹, der von der gegenüberliegenden Seite das Geschehen auf dem Kirchplatz beobachtete, sagte aus: »Zunächst blieb es eine Weile ruhig und plötzlich fielen einzelne Schüsse aus Richtung der Kirche [...] Ich habe dann beobachtet können, wie Soldaten mit Stahlhelmen Leute aus der Kirche getrieben haben (Das ist freilich ein Fehler, denn die Zivilisten wurden aus den Häusern geholt und zum Kirchplatz gebracht) [...] Plötzlich warf ein Soldat eine Handgranate mitten in die Menge hinein. [...] Ich habe eine Explosion inmitten der Menschenmenge wahrnehmen können. Plötzlich ging eine wilde Schießerei los, und die Leute auf dem Kirchplatz sind alle umgefallen. Teilweise konnte man auch schreiende Frauen und Kinder hören.« (Walter Bl.¹¹⁰, 22. Januar 2009). Ein italienischer Zeuge betonte das Chaos, das vor der Kirche herrschte, als die Zivilisten zusammengetrieben wurden. Dieser Umstand erlaubte ihm, sich rechtzeitig unbemerkt zu entfernen (Adolfo Mancini, 1947). Einen weiteren Hinweis darauf, dass das Massaker hier vielleicht doch nicht so kaltblütig und »sauber« ablief, wie die Täter es darstellen, liefern die Berichte der Überlebenden und der Rettungstrupps. Ein Großteil der Leichen lag im vorderen Teil des Platzes zwischen einem alten Marmorkreuz und einer Platane. Sie waren dort buchstäblich »über einen Haufen« geschossen und anschließend in Brand gesteckt worden. Haufenweise lagen auf dem Boden verschossene Patronenhülsen verschiedener Kaliber. Daran lässt sich erkennen, dass nicht allein die MG-

¹⁰¹ vgl. Fn. 86
¹⁰² vgl. Fn. 90
¹⁰³ vgl. Fn. 90
¹⁰⁴ gemeint ist Heino Schendel, Band 23
¹⁰⁵ vgl. Fn. 86
¹⁰⁶ vgl. Fn. 88
¹⁰⁷ vgl. Fn. 86
¹⁰⁸ vgl. Fn. 104
¹⁰⁹ vgl. Fn. 85
¹¹⁰ vgl. Fn. 85

Schützen auf Befehl das Feuer eröffneten, sondern dass auch viele der herumstehenden SS-Angehörigen schossen (Auskunft von Prof. Marco Piccino (Pisa)). Weitere Leichen wurden neben der Kirche gefunden, darunter auch die einer fast nackten Frau. Die Mörder hatten ihr im wahrsten Sinne den Schädel zerstampft (Auskunft von Prof. Marco Piccino (Pisa)). Als die Leichen der Ermordeten brannten, soll sich eine Gruppe von Soldaten ins Pfarrhaus begeben haben, um dort zu essen, zu trinken und sich zu amüsieren. Jemand muss ein Grammophon und Schallplatten gefunden haben; es soll laute Musik erklingen sein. So wird es zumindest überliefert.

Zwischen zehn und elf Uhr zogen die letzten Soldaten aus Sant'Anna ab. Sie nahmen reichlich Beute mit. Der Abstieg der Truppe erfolgte ungeordnet. Nachdem die Anspannung nachgelassen hatte, machte sich eine andere Stimmung breit. Während ein Teil der Männer sehr bedrückt und niedergeschlagen gewirkt habe, schienen einige »stolz« auf ihre Taten gewesen zu sein. Wie der Zeuge Ignaz L.¹¹¹ [] berichtete, »lachten und scherzten« sie über das Geschehene. Es habe sich dabei vor allem um Freiwillige gehandelt, »echte SS'ler«, die »nicht genug haben himmachen können« (Zeugenvernehmung Ignaz A.L.¹¹², 23. März 2004).

Die Ansiedlung Merli liegt an einem Nebenweg nach Valdicastello unterhalb der Kirche. Die Einwohner wurden hier zunächst auf einem Hof zusammengetrieben und sollten ins Tal gebracht werden. Ein junger SS-Mann begleitete die Zivilisten. Statt sie zu töten, soll der Soldat absichtlich über die Köpfe der Zivilisten hinweg geschossen und seine Gefangenen somit verschont haben (Aussage v. Ada Battistini, Alba Battistini, Alvaro Ulivi 2000). In der Siedlung Coletti - zwei Gebäude unterhalb von Sant'Anna - trieben SS-Männer 22 Bewohner auf dem Hof vor einem Stall zusammen und töteten sie auf Befehl eines SS-Führers mit einem Maschinengewehr. Bei den Opfern handelte es sich ausschließlich um Frauen und Kinder (Aussagen Cesira Pardini, Lilia Pardini und Alvaro Ulivi, 2000). Die Häuser und die Leichen wurden meistens in Brand gesetzt. Als Täter für diese Erschießung kommen Angehörige der 6. Kompanie in Frage (Vernehmung Ludwig Gö.¹¹³, 25. März 2004).

Gegen 13 Uhr erreichten die Soldaten Valdicastello. Vierzehn Träger, die in Sant'Anna festgenommen worden waren, wurden dort erschossen. Dann begann eine Razzia im Ort. Hunderte Zivilisten wurden gefangen genommen. Mithilfe des deutschen Soldaten, der einige Zeit bei den Partisanen in der Gegend um Sant'Anna in Gefangenschaft verbracht hatte, unterteilte man die Männer in zwei Gruppen. In die eine kamen diejenigen, die als arbeitsfähig und »minderbelastet« eingestuft wurden; etwa 200 Männer brachte man zur »Erfassungsstelle Lucca«. Von dort wurden viele später nach Deutschland verschleppt. Die zweite Gruppe bestand aus etwa 60 Männern, die besagter Soldat als Helfer der Partisanen identifiziert hatte. Sie gelangten zum Divisions sammellager bei Nozzano, wurden dort vernommen und wiederholt misshandelt. 53 dieser Männer wurden am 19. August 1944 in Bardine di San Terenzo im Zuge einer Ver-

geltungsmaßnahme ermordet. Andere Verhaftete, darunter zwei Geistliche, wurden am 29. August bei Laiano, unweit von Nozzano, von der SS getötet.¹¹⁴

Die Tatrekonstruktion durch den Historiker Dr. Gentile entspricht im Wesentlichen den Feststellungen, die auch das Militärgericht La Spezia seinem Urteil vom 22.06.2005¹¹⁵ zugrunde gelegt hat. Lediglich die Tathandlungen im engen ren Sinne sind in dem Urteil genauer beschrieben:

„Am Morgen des 12. August kam zwischen 6.30 Uhr und 7.30 Uhr eine Gruppe deutscher SS-Soldaten aus Richtung Monte Ornato nach „Argentina“. Insgesamt handelte es sich um etwa fünfzig Soldaten, von denen mindestens zwei italienisch sprachen (Mauro PIERI). In der Ortschaft lebten etwa vier oder fünf Familien und einige Flüchtlinge. Insgesamt handelte es sich um vierzig Personen, die aus ihren Häusern geholt wurden (Milena BERNABÒ) und auf dem kleinen Platz an die Mauer gestellt wurden, wo die Soldaten mit ihren gewalttätigen Aktionen begannen. Ein Mann, der große Angst hatte, wurde von einem schwarzhäarigen Soldaten mit dunklem Teint mit dem Gewehrkolben und Schlägen in den Bauch blutig geschlagen (E. NAVARI). Dann befahlen die Deutschen allen, sich in Reih und Glied aufzustellen, beluden einige Männer mit Munitionskassetten und ließen alle in Richtung „Vaccareccia“ gehen. Als sie auf ihrem Weg zur Ortschaft „Cuccetta“ gekommen waren (wo eine Kapelle stand), befahlen sie ihnen stehen zu bleiben und schossen Leuchtsignale nach oben, nachdem sie ein maschinengewehrähnliches Instrument aufgebaut hatten.“

Dem Leuchtsignal folgte ein weiteres Signal von der entgegengesetzten Seite aus (Milena BERNABÒ). Nachdem sie in „Vaccareccia“ gegen 9.00 Uhr angekommen waren, versuchten die Soldaten sie in einen Stall hineinzupressen. Da jedoch nicht alle hineinpassten, holten sie die Kühe aus einem anderen Stall heraus (und vielleicht auch aus einem dritten) und befahlen den Dorfbewohnern, hineinzugehen. Bevor sie hineingingen bemerkten sie (Mauro PIERI), wie ein italienischer Soldat, der im Dialekt der Versilia sprach, eine Leuchtrakete mit einem Granatwerfer in die Luft schoss. Es ist jedoch nicht sicher, ob es sich um ein zweites Signal handelte oder das Signal, dass fälschlicherweise auf „Cuccetta“ bezogen wurde. Gemäß denjenigen, die das Signal sahen, begann das Blutbad von diesem Zeitpunkt an. Ganz so, als ob es das Signal war, das den Beginn des Massakers anzeigte (Mauro PIERI). Es ist nicht bekannt, wie viele Personen in den ersten Stall verbracht wurden, es könnten etwa 30 gewesen sein (28 / 30 laut Lina ANTONUCCI). Mit Sicherheit waren es alle jungen Leute aus L'Argentina di Sotto. Bevor sie anfangen zu schießen, zählten die Deutschen die anwesenden Personen, dann führten sie ihre Operation zunächst mit den Pistolen und dann mit den Handgranaten aus, die in die Ställe geworfen wurden. Um dem Massaker zu entkommen, versuchten viele, nach draußen zu fliehen, doch sobald sie draußen waren, wurden sie von einem Maschinengewehr, das außerhalb des Gebäudes aufgestellt war, niedergeschossen. Den-

¹¹⁴ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 116-127 SB Gentile
¹¹⁵ vgl. Bl. 239 ff. Band 15

noch gelang es dem einen oder anderen, sich doch zu retten, da er durch die Leichname der erschossenen Personen geschützt wurde (zum Beispiel L. ANTONUCCI und BERNABO) oder weil er für tot gehalten wurde (Mauro PIERI). Anderen hingegen gelang es, trotzdem zu flüchten und sich im Ofen zu verstecken, der hinter dem Haus stand (E. NAVARI, L. ANTONUCCI, Milena BERNABO und der kleine fünfjährige Mario ULIVI). Da die Deutschen jedoch mit ihrem Werk noch nicht zufrieden waren, setzten sie den Stall in Brand und warteten Holz (oder, laut PIERI, Stroh und Heu) hinein, um die Leichen zu verbrennen und das gesamte Gebiet zu zerstören. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch nicht alle im Stall tot. Man konnte die Schmerzensschreie, die Klagen und die Hilferufe derer hören, die bis zu diesem Moment überlebt hatten. Das Hauptproblem dieser Überlebenden wurde kurze Zeit später der Rauch, aufgrund dessen es nicht mehr möglich war, zu atmen, weshalb drei Kinder trotz der Gefahr, draußen gesehen und erschossen zu werden, flohen. In der Zwischenzeit erwies sich, dass auch der Ofen kein sicheres Versteck war. Die Deutschen waren in ihren Vernichtungszielen ausgesprochen hartnäckig und steckten das Innere des Ofens in Brand, für den Fall, dass jemand darin versteckt war (E. NAVARI). Schließlich wurden in dem Stall mindestens 20 / 25 Personen getötet, wohingegen andere anderswo getötet wurden. Insgesamt wurden im ganzen Ort etwa vierzig Personen grausam ermordet. Eine weitere Militärkolonne, die aus Focè di Comito kam, erreichte den Ort „Franchi“, wo alle Personen, welche die Soldaten in ihren Häusern antraten, gefangen genommen und in Richtung Kirchplatz abgeführt wurden. Gleich darauf gab es jedoch einen Gegenbefehl. Die Gefangenen wurden zurückgeführt und man befahl ihnen, in die Küche der Familie PIEROTTI zu gehen. Der eine oder andere versuchte, mit ihnen zu sprechen um herauszufinden und zu verstehen, was denn geschehen würde oder um sie von ihrem Vorhaben abzubringen. So zum Beispiel der Vater der PIEROTTI, der jedoch sofort durch einen Kopfschuss getötet wurde, so bald er sich den Soldaten genähert hatte (Gabriella PIEROTTI). Die Absichten der Soldaten waren mittlerweile klar. Ein Deutscher, der breitbeinig in der Tür stand, begann mit einer Maschinengewehrpatrone zu schießen und alle Anwesenden im Raum zu töten. Ein anderer hingegen schoss mit Waffen kleinen Kalibers (Enrico PIERI). Es gab jedoch auch diejenigen, die das Glück hatten, dem Massaker zu entkommen. Wie zum Beispiel PIERI und die beiden PIEROTTI Schwes-tern, denen es gelang, sich im Raum unter der Treppe zu verstecken. Auch hier zeigten die Deutschen ihre ganze Grausamkeit: Nachdem sie mehrfach geschossen hatten, reichte ihnen das Blutvergießen immer noch nicht, sodass sie um sich schauten, ob es noch jemanden gab; den man erschließen konnte. In der Tat stellten sie die Tante von PIERI mit einem Pistolenschuss kalt. Dies stellte sie jedoch immer noch nicht zufrieden. Da sie eine weitere Spur der Zerstörung und des Todes hinterlassen wollten, nahmen sie Weizenbällchen, stellten sie in das Haus, zündeten sie an und überließen die Leichname dem Feuer. Am Ende nahm ein Soldat, der mit dem Gemetzel ausgesprochen zufrieden war, eine Mundharmonika und fing an, darauf zu spielen. Die Überlebenden bezogenen Ortschaft „Le Case“ her Schusswaffengeräusche und Geräusche der Zerstörung hören konnten. Fast gleichzeitig kam eine Gruppe von 7 / 8 Deutschen aus dieser Richtung (aus „Franchi“) in die Ortschaft „Le Case“, wo sie dasselbe Massaker verübten. Der einzige Unterschied lag darin, dass sie eine rote Leuchtrakete in den Himmel schossen, nachdem sie die Personen aus den Häusern geholt hatten und sie mit Waffen auf dem kleinen Platz vor dem Haus

bedrohten. In diesem Moment kam eine weitere Soldatengruppe von der entgegengesetzten Seite, womit sich auch das Verhalten der bereits anwesenden Soldaten änderte: Die Soldaten wurden noch härter und resoluter, zwangen alle in eines der Häuser zu gehen und drängten sie dort in die Küche. Nachdem alle in der Küche eingeschlossen worden waren, schlugen sie die Fenster-scheibe ein und warfen blaue Bomben mit langen Griffen hinein. Wahrscheinlich handelte es sich hier um Bomben, mit denen Menschenmengen auseinandergetrieben werden. Damit sollten die in der Küche Anwesenden zur Innenwand gedrängt werden. Im Anschluss daran öffneten sie gleich wieder die Tür und schossen mit einem Maschinengewehr, das direkt vor der Tür aufgebaut worden war, auf die Personen und töteten diese. In dieser Ortschaft verloren über 30 Personen ihr Leben, nur 5 - 6 Kinder konnten sich retten, indem sie in das Obergeschoss flohen, wo sie durch eine geschlossene Falltür geschützt wurden (Renato BONUCCELLI und Angiola BACCI). Weitere zehn Soldaten kamen in die Ortschaft „Colle“ und begannen, wie verrückt, in alle Richtungen zu schießen, insbesondere in Richtung des Hauses der Bertelli. Da fast alle Männer geflohen waren, als sie vom Einmarsch der Deutschen hörten, befahlen die Soldaten den Frauen und Kindern, ihre Häuser zu verlassen, insgesamt waren es etwa zwanzig Personen, und führten sie zu einem Saumpfad. Auf dem Weg sahen sie einige brennende Ställe und ein Haus, das in Flammen stand, womit ihnen klar wurde, dass auch sie verbrannt würden. Nachdem sie durch ein Weizenfeld gegangen waren, das die Deutschen sofort in Brand steckten, befahlen sie ihnen, zu einem Graben hinunter zu gehen, auf dessen Rand sie ein Maschinengewehr aufstellten. Der ein oder andere versuchte zu fliehen (Armida BERTELLI). Jeder, der einen Fluchtversuch unternahm, wurde jedoch sofort von der SS erschossen. Der Gipfel der Grausamkeit bestand darin, dass die erste Person, die getötet wurde, eine Frau war, die für sich und ihre gerade einmal acht Monate alte Tochter um Gnade flehte. Außer mit dem Maschinengewehr wurde die Schießerei auch mit den Waffen der verschiedenen Soldaten durchgeführt. Auch in dieser Ortschaft gingen sie sehr entschlossen vor, denn nachdem sie sich einige Minuten entfernt hatten, kamen sie zurück und versetzten den wenigen Überlebenden den Gnadenschuss. Dennoch gelang es dem einen oder anderen, sein Leben zu retten, indem er sich tot stellte (Ettore SALVATORI). Eine weitere Kolonne deutscher Soldaten kam aus Foce di Famocchia nach Sant'Anna. Die Kolonne wurde bereits zwischen 6.30 Uhr und 7.00 Uhr in der Ortschaft „La Porta“, zwischen Famocchia und Sant'Anna gesehen (Ada Lina ANGELINI). Die Kolonne, die aus 70 - 100 Personen bestand und deren Ankunft mit zwei Leuchtraketen angekündigt wurde, die von Foce di Famocchia und als Antwort hierauf von Monte Ornato abgefeuert wurden, erreichte gleich im Anschluss darauf den Ortsteil „Sennar“ (Enio MANCINI und Natalina BOTTARI). Einige von ihnen hatten ein Netz vor dem Gesicht, sodass man sie nicht erkennen konnte, andere hingegen waren italienische Zivilisten, die vielleicht auch als Führer fungiert hatten. Zunächst klopfen sie an die Türen, schlugen diese dann ein und führten, nachdem sie in die Häuser eingedrungen waren, alle Bewohner der Ortschaft auf den kleinen Platz. Nachdem sie 20 - 30 Personen gefunden hatten, stellten sie diese vor die Wand eines Hauses und bauten vor ihnen ein Maschinengewehr auf, das sie dort fest, um sie zu töten. In der Zwischenzeit sah jemand von ihnen (Genoveffa MORICONI) von weitem die Personen, die in „l'Argenteria“ gefangen genommen worden waren und die in Reih und Glied auf einer der typischen Bergstra-

ßen gingen, die nach „Vaccareccia“ führten. Ein anderer (Remolo BERTELLI) hörte hingegen die Schüsse vom Dorf und von der Ortschaft „Coletti“ aus. Wie-der ein anderer (Avio PIERI) hörte Schüsse in „Vaccareccia“ und sah bereits um 7 Uhr die ersten Rauchwolken. Dies beweist, dass der Plan gleichzeitig an unterschiedlichen Orten durchgeführt wurde. Auch sie wären fast erschossen worden, wenn nicht ein Soldat, wahrscheinlich Offizier gekommen wäre, der die Exekution stoppte. Dies vernichtete und verblüffte die Gefangenen, die nicht wussten, was vor sich ging. Nur das Einschreiten der italienischen Zivilisten, die den Soldaten folgte, gab ihnen zu verstehen, dass sie nicht dort bleiben, sondern in Richtung Val di Castello gehen sollten. Sie wurden in Reih und Glied aufgestellt und auf dem ersten Teil des Weges von 15 - 20 Soldaten eskortiert, bis sie in einen Wald kamen, wo sie allein gelassen wurden und alleine weitergehen sollten, sodass die Soldaten die Möglichkeit hatten, zurückzukehren und die Häuser in Brand zu stecken (Angelo BERRETTI). Anstatt den neuen Befehl auszuführen, versuchten einige der Zivilisten noch etwas aus ihren Häusern aus dem Feuer zu retten, insbesondere das Vieh, weshalb sie die Gelegenheit wahrnahmen, sich im Wald zu verstecken. Als eine weitere Patrouille von 7 - 8 Personen, die durch das Weinen der Kinder angezogen wurde, vorbeikam, nahmen sie sie ein zweites Mal fest und stellten sie in Reih und Glied auf einem Weg auf, der zum Kirchplatz führte. Obwohl es einigen von ihnen nicht gelang, schnell zu gehen (offensichtlich hatten die Soldaten es eilig), beschloss sie, sie direkt vor Ort zu erschießen, wobei sie den Auftrag dazu einem Soldaten gaben. Letzterer, der als der klassische blonde Deutsche beschrieben wurde, ging nicht sofort zur Durchführung der Exekution über, sondern versuchte, sobald seine Kameraden außer Sichtweite waren, ihnen mit Handzeichen klar zu machen, dass sie still sein und weggehen, fliehen beziehungsweise zurückkehren sollten. Als sie verstanden, dass sie weglaufen sollten, hörten sie, als sie in die Richtung ihrer Häuser rannten, dass hinter ihrem Rücken ein Soldat eine Maschinengewehrpatrone in die Luft schoss, um ihre Tötung zu simulieren. Dieser junge Soldat rettete ihr Leben, indem er sich über die strenge Hierarchie hinwegsetzte und somit bewies, dass es möglich war, einem kriminellen Befehl nicht Folge zu leisten (die Geschehnisse wurden auf der Grundlage der Aussagen des Enio MANCINI rekonstruiert). Nachdem die Schwestern die Leuchtketen gesehen hatten, hörte man auf dem Kirchplatz im Dorfzentrum immer häufiger Waffenschüsse (Angelo BERRETTI). In der Ortschaft Colle gab es 17 Tote, in der Ortschaft Le Case, wo sie die Häuser in Brand steckten, gab es weitere Tote. Die Schwestern waren in Molini getötet worden. Auf dem Rückweg nahmen die Deutschen wieder denselben Weg auf dem sie gekommen waren. Im Laufe des späten Vormittags, es schien, als hätten die Schüsse auf-gehört, sah man sie mit Tieren in Richtung La Porta gehen, wo sie nach dem Weg nach Ruosina fragten (Ada Lina ANGELLINI). In der Zwischenzeit wurden die vorgefundenen Personen auf den Dorfplatz, wo die Deutschen auf Befehl eines Offiziers, den dieser wiederum über seinen Funker bekommen hatte, alte Menschen, Frauen und Kinder aussondernden und auf dem Kirchplatz zusammengetrieben. Unter ihnen war auch Don LAZZERI, der Priester von Farnocchia, der dem Brand seines Dorfes bereits entkommen war und eine Diskussion mit demjenigen führte, der der Kommandant zu sein schien, vielleicht deshalb, weil er wenigstens für die Kinder und Frauen Gnade erbitten wollte. Die Operation wurde jedoch nicht gestoppt. Kurz darauf, während die Personen auf den Knien beteten und sich bereits mit ihrem unabwendbaren Schicksal abgefunden hatten, wurden sie alle durch Maschinengewehrschüsse getötet, was ein immen-

ses Blutbad auslöste. Da sie danach immer noch blutdürstig waren und von ei-
 ner unändlichen Grausamkeit getrieben wurden, nahmen sie Stühle und Bänke
 aus der Kirche und legten sie auf die Leichname, entfacheten das Feuer mit Hilfe
 von Stroh und Ästen und setzten danach die Kirche in Brand. Der Brand war so
 groß, dass einen Tag später, als die ersten Personen kamen, das Pfarrhaus
 der Kirche noch rauchte und die verbrannten Leichname auf dem Platz herum-
 lagen. Es war sogleich klar, dass es schwierig, wenn nicht unmöglich sei, die
 Anzahl der Opfer festzustellen. Es war die Rede von zwei- oder dreihundert.
 Don VANGELISTI gelang es, 138 zu zählen. Auch er war sich darüber im Kla-
 ren, dass die Anzahl der Opfer sehr viel größer war, denn viele waren schon
 beerdigt worden und von den anderen, insbesondere den Neugeborenen, war
 keinerlei Spur mehr zu finden. Als sie von ihrem ungeheuren Massaker, das sie
 auf dem Kirchplatz verübt hatten, zurückkamen, hielten einige Deutsche in Co-
 letti di Sopra an, während die anderen in Richtung Val di Castello weitergingen,
 einer Ortschaft, die etwa zehn Gehminuten vom Platz entfernt lag und wo die
 ersten Soldatengruppen schon gegen 7.00 Uhr vorbeigekommen waren. Als sie
 am späten Vormittag von der Kirche zurückkamen, hielten einige dort, wo die
 BATTISTINI und eine Gruppe von Flüchtlingen wohnten, an. Nachdem sie in
 das Haus eingedrungen waren und alles darin zerstört hatten, setzten sie ihre
 Häuser in Brand, stellten alle in Reih und Glied auf und ließen sie in Richtung
 Val di Castello gehen (Alba BATTISTINI). Auf dem Weg teilte sich die Gruppe
 in zwei Teile auf, der vordere Teil der Gruppe wurde getötet, wohingegen der
 hintere Teil der Gruppe ein besseres Schicksal hatte. Ada-BATTISTINI konnte
 am Glockengeläut der Kirche von La Culla erkennen, dass es bereits Mittag
 war, als der junge Deutsche, der den Auftrag erhalten hatte, sie zu töten, warte-
 te, bis sich die Soldaten entfernt hatten, und somit den Befehl nicht sofort aus-
 führte. Anstatt zu schießen, rettete er ihnen das Leben, indem er ihnen einige
 Handzeichen gab, um sie zu beruhigen und sie zur Flucht aufforderte. Statt ih-
 ner tötete er nur einige Schafe, die in einer Höhle waren. In der Zwischenzeit
 hatte man in Coletti di Sotto das etwas weiter im Tal lag, bereits begonnen, mit
 dem Maschinengewehr zu schießen. In dieser Ortschaft wurde gegen 9.00 Uhr
 ein Trupp mit einigen Personen gesehen, die Munition trugen. Darunter war
 auch ein gewisser Marco ROMITI, der eine Munitionskassette auf den Schul-
 tern trug. Im Anschluss daran kamen weitere Trupps vorbei, die sich darauf be-
 schränkten, nach dem Weg nach Val di Castello, ihrem Treffpunkt, zu fragen.
 Eine weitere Gruppe von vier Soldaten, die von der Kirche her kamen, transpor-
 tierte einen Verwundeten auf einem Leinentuch und ging dabei in dieselbe
 Richtung. Etwas später kamen andere Deutsche, deren Absichten noch bösar-
 tiger waren und die alle Personen, die in den umliegenden Häusern wohnten,
 holten und sie an eine der Hauswände stellten. Insbesondere drei von ihnen,
 die alle ein sehr verzerrtes Gesicht hatten, legten eine besondere „Energie“ an
 den Tag. Einer von ihnen war zweifelsohne Italiener. Er sprach mit dem für die
 Versilia typischen Akzent, was den Anwesenden, darunter auch Lidia PARDINI,
 nicht entging. Ein anderer hingegen, der mit Sicherheit Deutscher war und kein
 bedecktes Gesicht hatte, zwang Cesira PARDINI dazu, sich an die Wand des
 Hauses der GAMBA zu stellen. Auf der unteren Ebene konnte man plötzlich ei-
 ne Signalkarte sehen. Erst danach begannen sie, zu schießen, zuerst mit der
 Pistole, dann mit dem Maschinengewehr und töteten somit laut Aussage von
 Lidia PARDINI, Frauen, Kinder und Säuglinge. Viele der Anwesenden fielen tot
 zu Boden. Die Schwestern PARDINI bemerkten dann, dass die Haustüre hinter
 ihnen offen war und suchten dementsprechend Schutz im Inneren des Hauses.

Da sie jedoch auch aus diesem fliehen mussten, um sich vor den Flammen des furchtbaren Grausamkeit und Entschlossenheit diese Mörder dazu, auch auf die fliehenden Mädchen zu schießen. Als sie ihre Schießerei beendet hatten, entfernten sich die Soldaten und gingen nach Mulini in Richtung Val di Castello, wo die Soldaten im Laufe des Vormittags aus den verschiedenen Ortschaften, wo sie ihre Operationen durchgeführt hatten, zusammenkamen. Noch am selben Tag, insbesondere jedoch an den darauffolgenden Tagen, fanden die Überlebenden die Leichname der Personen, die eine Spur auf ihrem makabren Weg hinterließen. Da jedoch noch nicht damit zufrieden waren, für so viele Unschuldige verantwortlich zu sein, wurden viele Personen entlang des Weges gefangen genommen und auf dem Platz von Val di Castello zusammengetrieben. Hier ging man dazu über, zu überprüfen, ob es sich eventuell um Partisanen oder deren Anhänger handelte. Diese Aufgabe wurde einem Deutschen zuteil, der sich bei den Partisanen eingeschlichen und angegeben hatte, desertiert zu sein. Diejenigen, die er erkannte, wurden weggebracht und sofort getötet. Die anderen wurden hingegen in zwei Gruppen aufgeteilt: Eine größere Gruppe wurde erst in die Casa Pia und dann nach Deutschland deportiert. Die kleinere Gruppe wurde hingegen in die Schulen von Nozzano abgeführt. Die Personen, die dieser Gruppe angehörten, wurden viele Tage gefangen genommen. Sie mussten furchtbare Qualen und eine schlechte Behandlung erleiden.“

Beide Tatbeschreibungen weisen keine wesentlichen Unterschiede im Tatsächlichen auf, sondern kommen jeweils sorgfältig begründet und belegt zu einem in allen wesentlichen Punkten identischen Rahmengeschehen. Sie schöpfen die vorhandenen Beweismittel vollständig aus, setzen sich zu keinem Beweismittel in Widerspruch, behaupten keine unbelegten Tatsachen und ziehen keine verfahrensrelevanten Schlüsse, die im Widerspruch zu den strafprozessual anerkannten Gesetzen der Denklogik stehen. Ihr Extrakt entspricht der (noch immer) beweisbaren Wahrheit über die Geschehnisse vom 12.08.1944 in Sant'Anna di Stazema.

e) Die Beweiswürdigung

(1.) Der Inhalt des Einsatzbefehls und das Tatmotiv

Das Vorgehen der Soldaten des II. Bataillons des 35. Regiments der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer-SS“ am 12.08.1944 in Sant'Anna di Stazema war von dem doppelten Ziel bestimmt, die Zivilbevölkerung zu töten und die arbeitsfähigen Männer – soweit sie nicht der Kollaboration mit den Partisanen verdächtig oder Zeugen des Tatgeschehens und deshalb auch des Todes waren – zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft gefangen zu nehmen und (in das

Deutsche Reich) zu verschleppen. Dabei bestand das Motiv für den die Tötung der Zivilbevölkerung betreffenden Teil des Einsatzbefehls ganz eindeutig in einer militärstrategisch intendierter Abschreckung, die sich einerseits an die übrige Zivilbevölkerung der ganzen Region richtete, Partisanen nicht zu unterstützen, und andererseits direkt an die Partisanen selbst adressiert war, denen klar gemacht werden sollte, dass dies der Preis für weitere Angriffe auf deutsche Soldaten und Einrichtungen sei. Im Übrigen ist die Ausführung der Tat vor dem Hintergrund eines ganzen Motivbündels zu sehen, nämlich Rache (für Angriffe auf deutsche Soldaten), Enttäuschung (über den Wechsel des vormaligen Verbündeten zu den Alliierten) und Frustration (über die militärische Lage und die sich deutlich abzeichnende militärische Niederlage), wobei sicherlich auch zu berücksichtigen ist, dass das Attentat auf Hitler vom 20.07.1944 gerade einmal 3 Wochen zurücklag und nicht nur schwere Sanktionierungen im Staats- und Militärapparat zur Folge hatte, sondern insbesondere bei der SS auch die Beileidschuld erhöht hat, Feinden mit besonderer Härte und Entschlossenheit zu begegnen.

Sowelt Vermutungen angestellt worden sind, dass es sich bei der Tat um den Exzess Einzelner gehandelt haben könnte, ist dies abwegig. Es liegt außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass die in der Partisanenbekämpfung über Jahre im Ostfeldzug erprobten SS-Offiziere gleichzeitig und an verschiedenen Tatorten innerhalb eines mehrere Quadratkilometer umfassenden Areals zahlreiche widerstandslose und widerstandsunfähige Personen ohne eine dem Tatbild annähernd entsprechende Befehlslage getötet haben könnten. Eine solche Betrachtung lässt sich auch nicht darauf stützen, dass das Verhalten der unterschiedlichen Gruppen auch ganz unterschiedlich war. Dort, wo Menschen ohne Angriff auf ihr Leben lediglich gefangen genommen worden sind, geschah dies in Ausführung des doppelten Befehlszwecks. Dort, wo es Menschen gelungen ist, dem Tod zu entkommen, ist umgekehrt davon auszugehen, dass von SS-Soldaten geübte Nachsicht Resultat eines befehlswidrigen Verhaltens gewesen ist. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Beispiel des – nicht identifizierten – jungen SS-Soldaten, der eine nur ihm zur Tötung überlassene Gruppe von mehreren Zivilisten aufforderte zu flüchten und dann absichtlich über deren Köpfe in die Luft schoss. Diese Schüsse können nur einen Zweck gehabt haben. Sie

waren das an die – nicht in Sichtweite befindlichen – anderen Soldaten gerichtete Zeichen, dass er die Flucht der Zivilisten unterbinden wollte. Dies machte aber nur dann einen Sinn, wenn der Soldat in der Annahme gehandelt hat, dass man von ihm die Tötung der Menschen erwartet hat. Es bleibt dabei, dass die Anzahl der Tatorte, an denen Menschen getötet worden sind und damit auch die hohe Anzahl der ausführenden Soldaten einen individuellen Exzess ausgeschlossen erscheinen lässt.

Ebenso unzutreffend sind zwei weitere Annahmen zum Motiv der im Übrigen eindeutig kriegsrechtswidrigen Tat. Die Tat wurde nicht in Ausführung der generellen Befehlslage zur Partisanenbekämpfung – gleichsam mit dem Motiv uningeschränkter Gehorsamkeit – durchgeführt und sie war auch nicht von reiner – überhaupt keinen Bezug zur Partisanenbekämpfung aufweisenden – Mordlust der handelnden Soldaten getragen.

Richtig ist, dass die generelle Befehlslage in weiten Passagen wie eine Handlungsanleitung für die Tat erscheint und diese wegen ihrer stark verrohten Diktion und der Erklärung, dass Überschreitungen weder kriegsgerichtliche noch disziplinarrechtliche Sanktionierungen zur Folge hätten, provoziert und möglicherweise sogar intendiert hat. Dessen ungeachtet enthielt die generelle Befehlslage auch Formulierungen, die ein Vorgehen gegen Partisanenhefter davon abhängig machte, dass eine Unterstützung der Partisanen auch feststeht. Formulierungen wie „es habe sein Leben verwirkt, wer den Banden Unterschlupf gewährt, ihnen Verpflegung zukommen lässt, ihren Aufenthalt verheimlicht oder die Partisanen sonst wie unterstützt“, können eben nur so verstanden werden, dass ein entsprechender Nachweis erforderlich war. Dies war auch allen Beteiligten klar. Und ihnen war auch klar, dass es in diesem Fall keine belastbare Beweislage gab. Diese wurde erst im Laufe der Aktion (scheinbar) geschaffen. Dazu haben deutsche Soldaten in Sant'Anna Evakuierungsbefehle angebracht, um der dann am 12.08.1944 dennoch anwesenden Zivilbevölkerung ein befehlswidriges Verhalten im Rahmen der Partisanenbekämpfung vorwerfen zu können. Sodann wurde von der Zivilbevölkerung am 12.08.1944 ultimativ verlangt, dass Versteck der geflüchteten Männer zu verraten, um in- sowie den Vorwurf der Verheimlichung erheben zu können.

Nun muss aber jedem vernünftig denkenden Menschen klar gewesen sein, dass eine Evakuierung der Ortschaft kaum mehr möglich war, nachdem die bereits wenige Tage zuvor für Farnochia durchgeführte Evakuierung und andere Flüchtlingsströme die Bevölkerung von Sant'Anna auf das über dreifache ihres normalen Bestandes hat anwachsen lassen. Ähnliches gilt für die Annahme, dass die von der Bevölkerung schuldig gebliebene Auskunft über den Aufenthalt der geflüchteten Männer den Schluss erlaubt, dass dieser bekannt war und deshalb verheimlicht wurde. Es ist schon absurd davon auszugehen, dass die geflüchteten Männer der zurückgebliebenen Zivilbevölkerung zuvor erklärt haben, wo sie sich verstecken werden, und dies mit der Ermahnung verbunden hätten, das Versteck unter keinen Umständen der SS zu verraten.

Diese Überlegungen machen vielmehr deutlich, dass es nur darum ging, die Zivilbevölkerung ins Unrecht zu setzen und eine „Scheinlegitimität“ zu schaffen, deren wahrhafter Charakter sich nicht nur aus dem allen Soldaten offenkundigen Umstand ergab, dass Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Frauen, alte Menschen und Greise schon objektiv nicht oder kaum in der Lage waren, die Partisanen zu unterstützen, sondern auch daraus, dass die SS offenbar über ein ganz probates Mittel verfügt hätte, den einzelfallbezogenen Vorwurf der Unterstützung der Partisanen zu verifizieren oder zu falsifizieren, diese Beweisführung aber zurückstellte – erst nach der Tat wurde am Nachmittag in Valdicastello eine entsprechende Identifikation mit Hilfe des Soldaten durchgeführt, der wochenlang bei den Partisanen verbracht hatte – und die Zivilbevölkerung trotz dieser Möglichkeit unterschiedslos tötete.

Der Tatablauf und das Tatbild lassen deshalb nur den Schluss zu, dass die Zivilbevölkerung von vornherein das Ziel des Einsatzes war. Der fehlende Nachweis der Unterstützung der Partisanen war dabei gewollter Bestandteil der Tat. Nur so ließ sich der Tat der für die Erreichung des Zwecks notwendige Charakter eines rücksichtslosen Vorgehens geben, der erforderlich war, um die in direkter militärischer Auseinandersetzung nicht zu bezwingenden Partisanen zu der Einsicht zu bringen, dass der Preis für ihre Angriffe möglicherweise doch zu hoch ist. Deshalb wurde auch die schon beschriebene Identifikationsmöglich-

keit durch den SS-Soldaten, der wochenlang bei den Partisanen verbracht hatte, erst am Nachmittag nach der Tat durchgeführt. Sie hätte vor der Tat nur dazu geführt, die beschriebene Scheinlegitimität und damit den Einsatzwillen der eigenen Soldaten zu gefährden. Im Übrigen entsprach das unterschiedslose Vorgehen gegen ein ganzes Dorf ohnehin der besonders von der SS verinnerlichten NS-Ideologie. In dieser Vorstellung hatte das bürgerliche Individuum als Träger von Rechten und Pflichten weitgehend aufgehört zu existieren und war durch ein völkisch begründetes Sippenverständnis ersetzt worden, in dem die Gemeinschaft Verantwortung für den Einzelnen trägt und auch als Gemeinschaft für dessen Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen wird.

Da ein Individuallexzess – wie dargelegt – ausgeschlossen ist, muss umgekehrt von einer Befehlslage ausgegangen werden, die auch dem Tatbild, nämlich einer unterschiedslosen Tötung der Zivilbevölkerung entsprach. Dafür sprechen im Übrigen zahlreiche weitere Aspekte, von der Größe des Unternehmens, bei dem allein die 4 als Stoßtrupp eingesetzten Kompanien zwischen 200 und 300 Soldaten umfassten, über das arbeitsteilige Vorgehen der beteiligten Einheiten, das mit Ausnahme der jedenfalls implizit geforderten Nachweisbarkeit ganz der generellen Befehlslage entsprach, bis zu dem Umstand, dass die Vorgehensweise an mindestens 6 der Tatorte nahezu identisch war.

Ob und inwieweit das Armeeoberkommando in die Detailplanung der Tat eingebunden war, ließ sich bis heute nicht klären, spielt aber für den verfahrensgegenständlichen Vorwurf auch keine Rolle. Dagegen spricht immerhin, dass nach der Tatrekonstruktion von den verschiedenen vom Armeeoberkommando eingesetzten Truppteilen im Wesentlichen nur dem Bataillon Gallier Tötungshandlungen zugerechnet werden können und die anderen beteiligten Einheiten lediglich Beiträge zur Verschleppung der Zivilbevölkerung geleistet haben. Sicher ist jedenfalls, dass die Tat unter maßgeblicher Beteiligung der Division geplant worden ist. Dabei hat der den Einsatz in Sant'Anna di Stazzema persönlich anführende Bataillonskommandeur Anton Gallier einen maßgeblichen Beitrag geleistet, denn die 4 unter seinem Befehl stehenden Kompanien, die als Stoßtrupp vorgesehen waren und denen in der Rekonstruktion der Tat auch nahezu alle Tötungen zugerechnet werden können, trifft die Hauptverantwortung

tung für das Tageschehen. Dabei ist ausgeschlossen, dass Gallier seinen 4 Kompaniechef den Inhalt des Einsatzbefehls (zunächst) verheimlicht haben könnte, um damit Unruhe und Widerstand in den eigenen Reihen zu vermeiden. Richtig ist vielmehr, dass sich Gallier wegen der planmäßigen Aufteilung der 4 seinem Befehl unterstellten Kompanien nach dem Anmarsch oberhalb von Sant'Anna und wegen der noch weitergehenden Notwendigkeit der Aufteilung der Kompanien – die Ortschaft bestand aus verschiedenen, sich über mehrere Kilometer erstreckenden Häuseransammlungen, die von verschiedenen Stoßtrupps angegriffen werden sollten – und schließlich auch wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeiten darüber im Klaren gewesen war, dass der Tötungsbefehl nicht erst vor Ort erteilt werden konnte. Der Befehl muss vielmehr nach dem 08.08.1944 – der Brandschatzung von Farnocchia und der damit „neu“ entstandenen Situation – und dem Vorabend der Tat vom 12.08.1944 in Sant'Anna di Stazzema, nämlich am 11.08.1944, erteilt worden sein. Gerade wegen des einsatztaktischen Erfordernisses, dass sich die Kompanien wegen der Anzahl der Einsatzziele aufteilen mussten, mithin nicht an jedem Tatort ein Kompaniechef anwesend sein konnte, ist es auch ausgeschlossen, dass die Kompaniechef ihrerseits den Inhalt des Befehls ihren Zug- und Truppführern verschwiegen haben könnten. Der Inhalt des Befehls muss spätestens am Abend des 11.08.1944 weitergegeben worden sein.

Vor diesem Hintergrund kann schließlich auch ausgeschlossen werden, dass die Tat erst vor Ort nach einem Funkkontakt zwischen dem die Aktion anführenden Bataillonschef Gallier und dem Divisionsoberkommando – hochwahrscheinlich mit dem für die Koordination und Leitung der Partisanenbekämpfung im rückwärtigen Gebiet der Division zuständigen SS-Sturmabführer Helmut Looß¹¹⁶ – befohlen worden ist. Selbst dann, wenn es Sekunden vor der Erteilung des Schießbefehls auf dem zentralen Dorfplatz in Sant'Anna di Stazzema diesen Funkkontakt gegeben haben sollte, spricht alles dafür, dass es sich lediglich um eine deklaratorische Anweisung gehandelt hat, die die bereits bestehende Befehlslage zur Erschießung der Zivilbevölkerung nicht mehr in Frage stellen wollte. Anders ist nicht erklärbar, dass die Tat an anderen Stellen bereits in vollem Gang war, es insoweit überhaupt keine Möglichkeit mehr gab, das in

¹¹⁶ Gentile in Heinicke/Kohl/Westermann, Rekonstruktion eines Massakers, Seite 119 SB Gentile

Aktion befindliche Tatgeschehen noch zu stoppen, und dass die auf dem Dorfplatz getroffenen Vorbereitungen, nämlich das Zusammenreiben der Opfer und das Aufstellen der zwei Maschinengewehre, mit denen dann die Tat auch ausgeführt worden ist, bereits abgeschlossen waren. Eine solche bloß bestätigende Anordnung einer bereits zuvor detailliert geplanten, vorbereiteten und in Ausführung befindlichen Tat ist nicht geeignet, Zweifel an der mittäterschaftlichen Verantwortung der maßgeblich in die Befehlsstruktur eingebundenen und schließlich den Einsatz anführenden Kompaniechefs zu wecken.

(2.) Die Verantwortlichkeit des Beschuldigten Sommer

Der Beschuldigte hat spätestens am 29.06.1944 kommissarisch das Kommando über die 7. Kompanie des II. Bataillons des 35. Regiments der 16. SS-Panzer Grenadierdivision „Reichsführer SS“ übernommen, als Kompanieführer den Befehl zur Ermordung der Zivilbevölkerung von Sant'Anna di Stazzena unmittelbar vor dem 12.08.1944 von seinem Bataillonskommandeur Anton Galder entgegengenommen, ihn an seine Zug- und Truppführer weitergegeben und die 7. Kompanie bei dem Einsatz angeführt.

Alle vorliegenden Beweismittel deuten mit hinreichender Sicherheit darauf hin, dass der Beschuldigte das Kommando über die 7. Kompanie nicht erst im September 1944, sondern – jedenfalls kommissarisch – bereits am 29.06.1944 übernommen, mithin auch am 12.08.1944 inne hatte. Im September 1944 ist ihm das Kommando über die 7. Kompanie dann endgültig übertragen worden. Letzteres ergibt sich nicht nur aus den Angaben ehemaliger Kompanieangehöriger¹¹⁷, sondern auch aus verschiedenen sichergestellten Dokumenten, wie z.B. aus seiner Personalkarte aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft, in der in den Angaben zum Truppendeil und zur militärischen Verwendung angegeben ist: „16. SS./SS-Div., Kp.-Führer“¹¹⁸, aus einem Einsatzbericht vom 18.11.1944, in dem der Beschuldigte als Führer der ausführenden Kompanie bezeichnet wird¹¹⁹, aus einem Brief der Gerdas Schroll an den Beschuldigten, in dem diese sich nach dem Grab ihres am 07.11.1944 in Italien gefallenen Bruders Ludwig gerade bei dem Beschuldigten erkundigt, weil dieser dessen Kompaniechef

¹¹⁷ dazu sogleich

¹¹⁸ vgl. Schlussbericht des LKA Baden-Württemberg, laufende Nummer 5.2, Bl. 311 Band 8

¹¹⁹ vgl. Schlussbericht des LKA Baden-Württemberg, laufende Nummer 6, Bl. 311 Band 8

gewesen sei, wobei der Ludwig Schroll tatsächlich Angehöriger der 7. Kompanie war, und schließlich auch aus einem Dokument, bei dem es sich um eine Aufstellungen der Führerbesetzungsstellen des II. Bataillons handelt, das im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dokumentation der Truppenkameradschaft ehemaliger Angehöriger der 16. SS-Panzergerenadierdivision „Reichsführer SS“ mit dem Titel „Im gleichen Schritt und Tritt“¹²⁰ bei einer Durchsuchung am 15.11.2005 in Österreich sichergestellt worden ist.¹²¹ Danach wird der Beschuldigte (Ustuf. Sommer) unter der Überschrift „Italien süd. Bologna 01.10.1944“ unter Ziffer 7 (für 7. Kompanie) und in der Veröffentlichung selbst (Seite 482) ab dem 01.09.1944 als Chef der 7. Kompanie aufgeführt.

Tatsächlich hat der Beschuldigte den Befehl über die 7. Kompanie aber bereits am 29.06.1944 übernommen. Dies ergibt sich aus Folgendem: Am 25. und 29.06.1944 fielen die vormaligen Kompanieführer Rudolf Burmeier und Adalbert Reich.¹²² Der Beschuldigte selbst hat in seiner Vernehmung vom 10.07.2002 unter Belehrung nach § 55 StPO und im Beisein seines Rechtsbeistandes Rechtsanwalt Wiskemann¹²³ angegeben: „Mein Dienstgrad war Untersturmführer. Als Funktion hatte ich den Posten eines Zugführers. Wir wurden jedoch auch bei Bedarf als Kompanieführer eingesetzt. Das bezieht sich nicht nur auf einen Tag, sondern es kann auch länger gewesen sein, je nach dem, wann der „Neue“ kam, oder bis dann der entsprechende Ersatz vorhanden war.“ Soweit der Beschuldigte mit dieser Aussage den Umstand im Dunkeln lässt, dass er den Befehl über die 7. Kompanie bereits am 29.06.1944 übernommen und faktisch bis zu seiner Verwundung am 12.12.1944 auch nicht mehr abgegeben hat, ist dies dem Umstand geschuldet, dass er sich seiner strafrechtlichen Verantwortung für das Tatgeschehen am 12.08.1944 in Sant’Anna di Stazzema entziehen will.

Die tatsächlichen Zusammenhänge ergeben sich schon aus den Angaben des Zeugen Johann Fritz Wachendorf vom 28.09.2006, der im Rang eines SS-

¹²⁰ Schild-Verlag, München 1998, ISBN 3-88014-114-2)
¹²¹ Bl. 45 Bd. 43
¹²² Seite 299 Bd. 9
¹²³ Seite 727 Band 4

Rottenführers Angehöriger der 5. Kompanie war. Wachendorf gibt an, dass Untersturmführer Sommer zunächst in der 5. Kompanie Zugführer des 2. Zuges war und im Juli oder August dann zum Kompaniechef einer Kompanie des II. Bataillons befördert worden sei.¹²⁴

In die gleiche Richtung weisen auch die Angaben der später im Rahmen der deutschen und italienischen Ermittlungen gehörten Angehörigen der 7. Kompanie:

Der als SS-Unterscharführer und Zugführer in der 7. Kompanie eingesetzte Alfred Concina, der nach eigenen Angaben auch in Sant'Anna di Stazzema dabei war, hat am 21.07.2003 als Zeuge vor dem Amtsgericht Freiberg ausgesagt¹²⁵, dass sein Kompaniechef Gerhard Sommer aus Hamburg gewesen sei. Seiner Erinnerung nach sei sein Kompaniechef auch beim Einsatz in Sant'Anna anwesend gewesen. Soweit Concina dabei angegeben hat, dass es sich bei dem anwesenden Kompaniechef nicht um Sommer gehandelt habe, weil dieser da schon gefallen sei, hat Concina offenbar lediglich den Namen von Sommer mit dem Namen des am 25.06.1944 gefallenen Rudolf Burmeier verwechselt. Diese Verwechslung setzt sich dann in der am 15.12.2003 auf ein Rechtshilfeseuchen der Militärstaatsanwaltschaft La Spezia durchgeführten Beschuldigtenvernehmung in gewisser Weise fort¹²⁶. Jetzt gibt Concina an, dass sein Kompaniechef Sommer heißen habe, dessen Stellvertreter Burmeier gefallen sei. Sommer sei bis zum 11. und ab dem 13. August 1944 Kompanieführer gewesen, hinsichtlich des 12.08.1944 mache er von seinem Schweigerecht Gebrauch. In einer weiteren Beschuldigtenvernehmung erklärt Concina dann am 08.02.2006, dass er bestätige, dass Sommer sein Kompaniechef gewesen sei und er glaube, dass dieser in Sant'Anna dabei gewesen sein müsse, er habe ihn aber oben nicht gesehen.

Der als SS-Grenadier in der 7. Kompanie eingesetzte Karl-Heinz Bartlewski, der nach eigenen Angaben auch in Sant'Anna di Stazzema dabei war, hat am 04.08.2003 als Zeuge angegeben, dass Sommer sein Kompaniechef gewesen

¹²⁴ Bl. 305 Band 8 und Fach Wachendorf Band 32
¹²⁵ Bl. 302 Band 8 und Fach Concina Band 19,
¹²⁶ Bl. 302 Band 8 und Fach Concina Band 19

sei, was er deshalb noch so gut wisse, da dieser ihn selbst verabschiedet habe, als er am 01.10.1944 verwundet worden sei und ins Lazarett kam, wobei sie sogar noch einen Grappa zusammen getrunken hätten. Auf direkte Frage nach einer Beteiligung an den Geschehnissen in Sant'Anna befragt, erklärt Bartlewski, dass er [Sommer] dabei gewesen sein müsste, sicher sei er sich nicht.¹²⁷

Der als SS-Rottenführer in der 7. Kompanie eingesetzte Gerhard Eschenbacher, der bereits am 25.07.1944 so schwer verletzt wurde (Abtrennung des rechten Beins), dass er bei dem Einsatz in Sant'Anna di Stazzema definitiv nicht dabei war, hat am 23.06.2004 als Zeuge angegeben, dass sein Kompaniechef Sommer geheißen habe. Dieser habe auch den Vorschlag für das EK II unterschrieben, dass ihm im Herbst 1944 im Lazarett verliehen worden sei.¹²⁸

Der als SS-Sturmann in der 7. Kompanie eingesetzte Horst Minkus hat bei einer informellen Befragung am 13.07.2004 erklärt, dass ein Sommer, ein Untersturmführer aus Hamburg, sein Kompaniechef gewesen sei. Der Sommer sei immer da gewesen, Anfang 1944 bis zu seiner – Minkus' – Verwundung am 14.10.1944.¹²⁹

Der als SS-Sturmann in der 7. Kompanie eingesetzte Heinrich Bollmer hat bei einer Zeugenvernehmung am 25.03.2004 erklärt, dass sein Kompaniechef Sommer hieß. Er sei aus Norddeutschland gewesen, ein junger Offizier ... wohl Untersturmführer.¹³⁰

Schließlich finden diese Angaben noch weitere Bestätigung in der bereits erwähnten Aufstellungen der Führerbesatzungsstellen des II. Bataillons. Darin wird nämlich der Beschuldigte (auch) unter der Überschrift „Grünstellung“¹³¹ To-skana 01.08.1944“ als „UStuf. Sommer“ direkt unter der Angabe „UStuf. Bollmer (gef.)“ genannt, mit der offenkundig der am 25.06.1944 gefallene Rudolf Burmeier gemeint gewesen ist, der bis dahin Chef der 7. Kompanie war.

¹²⁷ Bl. 303 Band 8 und Fach Bartlewski Band 19
¹²⁸ Bl. 303 Band 8 und Fach Eschenbacher Band 26
¹²⁹ Bl. 303 f. Band 8
¹³⁰ Bl. 304 Band 8 und Fach Bollmer Band 24
¹³¹ Die Grünstellung war Synonym für Göttenstellung

Auch für die amerikanische Militärgerichtsbarkeit, die die Ermittlungen schon wenige Wochen nach der Tat aufgenommen und insbesondere in Kriegsgefangenshaft gearatene deutsche Soldaten zu den Tatgeschehnissen befragt hatte, stand fest, dass Sommer am 12. (19.¹³²) 08.1944 kommandierender Offizier der 7. Kompanie war und auch an dem Massaker in Sant'Anna teilgenommen hat.¹³³ Wenngleich der genaue Ursprung dieser Erkenntnisse heute nicht mehr geklärt werden kann, bleibt doch festzustellen, dass der für die Amerikaner damals wegen seiner Deutschkenntnisse die Kriegsgefangenen vernehmende First Lieutenant William de Wall in einer Aussage am 16.09.1944 vor der amerikanischen Ermittlungskommission erklärt hat, dass er aufgrund der Vermehrungen der Kriegsgefangenen davon überzeugt sei, dass „Second Lieutenant Sommer“ das Kommando über die 7. Kompanie gehabt habe.¹³⁴ Dazu kann im Einzelnen auf die sorgfältig ausgeführte und dokumentierte Begründung im Urteil des Militärgerichts La Spezia vom 22.06.2005 unter Ziffer 10.9 Bl. 324 – 329 im Bd. 15 verwiesen werden.

Neben den zahlreichen Indizien, die positiv belegen, dass der Beschuldigte bereits am 29.06.1944, mithin auch am 12.08.1944 Chef der 7. Kompanie war, erstarkt die Beweislage zur Sicherheit, wenn man bedenkt, dass nicht ein Indiz vorliegt, das in eine Richtung deutet, die den Beschuldigten entlasten könnte, obschon dies in Anbetracht des Ausmaßes des verfahrensgegenständlichen Verbrechens, der hohen Anzahl der Beteiligten und des Umfanges der von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden verschiedener Länder in 70 Jahren durchgeführten Ermittlungen ohne weiteres zu erwarten gewesen wäre. Die Dokumentenlage, die den Beschuldigten neben dem gefallenen Vorgänger aufweist, benennt niemand anderen. Von den befragten Zeugen, die sich ausnahelos nicht erinnern können oder nicht erinnern wollen oder den Beschuldigten mehr oder weniger schwer belasten, wird weder eine andere Person benannt, die den Einsatz der 7. Kompanie befähigt hätte, noch ein wie auch immer geariteter Hinweis dafür gegeben, dass der Beschuldigte statt der den Vor-

¹³² die Amerikaner gingen zunächst davon aus, dass sich die Tat am 19.08.1944 ereignet hatte, haben dies dann aber im Verlauf der Ermittlungen mit der Nennung des 12. August korrigiert; vgl. auch Bl. 301 Bd. 8
¹³³ Bl. 513 Bd. 4
¹³⁴ Bl. 250 Bd. 3

wurde begründenden Tätigkeit zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt etwas anderes gemacht oder sich an einem anderen Ort aufgehalten hätte. Die beiden so genannten Z-Karten für den Beschuldigten weisen für die tragliche Zeit auch keine Verwundung auf. Darüber ist auch nichts anderes bekannt geworden. Selbst der Beschuldigte erwähnt eine solche nicht, obwohl er sehr wohl die Verwundungen vom 08.01.1941 und vom 12.12.1944 mit den folgenden Lazarettaufenthalten benennt. Wegen der außerordentlich angespannten militärischen Lage im August 1944 kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte, der sich im Übrigen auch gar nicht darauf beruft, im Urlaub war. Es bestand vielmehr eine Urlaubssperre. Im Übrigen wird etwas Derartiges auch von niemandem behauptet oder auch nur angedeutet.

Aus den gleichen Gründen ist es auch fernliegend, dass der Beschuldigte nicht an dem Einsatz teilgenommen hat. Wenn der Beschuldigte aber – wie dargelegt – am 12.08.1944 Chef der 7. Kompanie war, dann muss auch er es gewesen sein, der den Befehl mit dem o.g. Inhalt von seinem Bataillonskommandeur entgegengenommen und an seine Zug- und Truppführer weitergegeben hat. Abgesehen davon, dass die Gesamtumstände es auch insoweit nahelegen, dass ein abweichender Ablauf bekannt geworden wäre, spricht zudem die Situation, in der sich das Bataillon Anfang August 1944 befand, für einen „Normalablauf“, also einen Ablauf, bei dem der Kompanieführer seine Aufgaben auch wahrnimmt und nicht etwa delegiert. Das Bataillon war erst wenige Tage zuvor aus der Arno-Front herausgenommen und in die Nähe von Pietrasanta verlegt worden, um in der Partisanenbekämpfung im rückwärtigen Raum eingesetzt zu werden. Dieser Aufgabenwechsel war für das Bataillon ein derartig signifikanter Einschnitt, der – wie dargelegt – auch mit einer beispiellosen Entschlossenheit angegangen wurde, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein bis dahin bloß kommissarisch eingesetzter, also in einer Erprobungs- und Bewährungssituation befindlicher Kompaniechef den ersten großen Einsatz im Rahmen einer neuen Bataillonsaufgabe nicht selbst wahrnimmt.

4. Das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit

Nach den gutachterlichen Feststellungen liegt bei dem Beschuldigten Sommer eine derartig fortgeschrittene dementielle Entwicklung mit einer so umfassenden

den Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit vor, dass jedenfalls in seinem Umfang, seinen Schwierigkeiten und seiner Komplexität dargelegten Verfahrensgegenstand auch nur in seinen Grundstrukturen so zu erfassen, dass er die anstehenden Mitwirkungsrechte im Ermittlungsverfahren – wenn auch mit Hilfe und mit Unterstützung seines Verteidigers – autonom ausüben könnte. Dagegen spricht nicht nur der eindeutige klinische Befund der Gutachter (schwerwiegende Störungen in den Aufmerksamkeitsfunktionen und korrespondierend deutlich defizitäre Handlungsplanung, Handlungsorganisation und Handlungsüberwachung), sondern auch das insoweit korrespondierende Resultat der testpsychologischen Untersuchung, deren Einzelergebnisse¹³⁵ im unteren Leistungsbereich angesiedelt sind und in allen untersuchten Bereichen eine weit unterdurchschnittliche kognitive Leistungsfähigkeit (Aufmerksamkeit, Gedächtnis, visuell-räumliche sowie exekutive Leistung und Sprache) aufweisen.

Dabei kann auch mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchungen die Gutachter getäuscht und simuliert hat. Soweit Rechtsanwältin Heinecke in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2015¹³⁶ der Aussagekraft der neuropsychologischen Testergebnisse mit dem Argument entgegentritt, dass die eine Simulation praktisch ausschließende Argumentation der Gutachter zirkulär sei und den Befunden von Frau Dr. Werath aus dem Jahre 2014 widerspräche, greift dies zu kurz.

Das Gutachten von Frau Dr. Werath wies von Anfang an die Schwäche auf, dass das für die Bestimmung einer Demenzerkrankung erforderliche und standardisierte neuropsychologische Testverfahren nicht durchgeführt werden konnte. Der Beschuldigte war offenkundig dazu nicht bereit oder möglicherweise sogar nicht (mehr) in der Lage.¹³⁷ Vor diesem Hintergrund läge es viel näher, die im Übrigen ambivalenten Befunde von Frau Dr. Werath – immerhin gab es bereits 2014 auch massive Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Demenzerkrankung des Beschuldigten – kritisch zu hinterfragen, anstatt die eindeutigen Ergebnisse des neuropsychologischen Testverfahrens von Herrn Dr. Schütze unter rein selektiver Bezugnahme auf die einseitig für eine Ver-

handlungsfähigkeit sprechenden Befunde von Frau Dr. Werwath aus dem Jahr 2014 dergestalt in Zweifel zu ziehen, dass einer durchgreifenden Simulation des Beschuldigten das Wort geredet wird.

Richtig ist vielmehr Folgendes: Vor dem Hintergrund einer hier fehlenden neuroradiologischen Bestätigung der in Frage stehenden Demenzerkrankung, was im Übrigen nicht gegen eine durchgreifende Demenzerkrankung spricht, besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit einer Simulation, weil jedes andere Testverfahren ein manipulierbares neuropsychologisches Moment aufweist. Insgesamt liegen aber so massive Hinweise auf demenzbedingte Einschränkungen des Beschuldigten vor, dass bereits auf der Grundlage der schon jetzt vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden kann, dass der 93-jährige Beschuldigte die forensisch außerordentlich erfahrenen Gutachter Schütze, Thyassen und Püschel getäuscht haben könnte.

Gegen eine Simulation spricht in der Tat das durchgehend um „Compliance“ bemühte Verhalten des Beschuldigten, das „nur in der unmittelbaren Anforderung steigende psychophysische Anspannungsniveau bei ansonsten geringer emotionaler Beteiligung und auch die Konsistenz des Störungsbildes über die gesamte aktuelle Untersuchung hinweg“.¹³⁸ Soweit Rechtsanwältin Heinecke dagegen zu bedenken gibt, dass ein kooperatives Verhalten nicht gegen Simulation spräche, ist das nicht überzeugend. Ein durchgehend kooperatives Verhalten wäre plausibel damit erklärbar, dass dem Beschuldigten sein Zustand gegenüber anderen Menschen unangenehm ist, er also mit „Compliance“ auf seine fortgeschrittene Desorientierung reagiert. Demgegenüber erscheint es kaum sinnvoll, dass ein durchgehend kooperatives Verhalten gerade zur Täuschung über eine tatsächlich bestehende Verhandlungsfähigkeit eingesetzt wird.

Jedenfalls sprechen alle Feststellungen zum gesundheitlichen Zustand des Beschuldigten eindeutig dagegen, dass er noch in der Lage gewesen wäre, die Begutachtung – erforderlich wäre ja nicht nur eine Täuschung der Gutachter, sondern auch eine Täuschung weiterer Bezugspersonen, möglicherweise über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg – entscheidend zu manipulieren.

Neben den jüngsten klinischen Feststellungen der von der Staatsanwaltschaft Hamburg beauftragten Gutachter ging auch nach den Feststellungen von Frau Dr. Werwath nicht nur die Tochter des Beschuldigten, Frau Beate Sommer-Wiskemann, von einer Demenzerkrankung ihres Vaters aus. Auch die Pflegekraft des Beschuldigten, Frau Lensch, äußerte gegenüber Frau Dr. Werwath, dass dieser „sehr kommunikativ [sei], aber man kann mit ihm keine sinnvollen Gespräche führen, sage ich mal, oder tiefsinnige Gespräche aufgrund seiner Demenz.“¹³⁹ Dieser Äußerung entsprechen zahlreiche Bemerkungen aus der Pflegeakte vom 02.09.2013 und dem Evaluationsbericht vom 12.02.2014;¹⁴⁰ „Bewohner kann Fragen mit ja oder nein beantworten“, „er kann einer Unterhaltung bedingt folgen“, „deutlich vermehrte Desorientiertheit“, „er würde es auch vergessen, sich eine Mahlzeit zuzubereiten“, „er wurde über die Wichtigkeit des Trinkens aufgeklärt und beraten ... ist [aber] nicht in der Lage, dies wirklich zu verstehen“, „Herr Sommer ist deutlich mehr desorientiert, er kennt die Uhrzeiten und die Tageszeiten nicht mehr genau. Situativ kann er nicht angemessen reagieren ... findet sich selbst in seiner eigenen Wohnung manchmal nicht mehr zurecht. Zur Person macht er auch unklare Angaben“, „nur wenn er sehr desorientiert ist, kommen Ängste zur Sprache.“ In die gleiche Richtung weist ein Gespräch zwischen Frau Dr. Werwath und Frau Weibing vom zuständigen Medizinschen Dienst der Krankenversicherung Nord vom 22.04.2014. Danach habe die Pflegekraft Frau Jaeschke Anzeichen einer dementiellen Entwicklung festgestellt.¹⁴¹ Auch die behandelnde Hausärztin Frau Dr. Hix hat am 04.04.2014 eine Demenzerkrankung attestiert.¹⁴² Wenn Frau Dr. Werwath demgegenüber auf eine telefonische Auskunft des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Herrn Dr. von Eitzen vom 30.04.2014 hinweist, nach der der Beschuldigte „vollkommen unauffällig“ gewesen sei und keine „wesentliche Demenz“ vorgelegen habe, ist dies in keiner Weise aussagekräftig. Die zitierte Einschätzung von Herrn Dr. von Eitzen bezieht sich nämlich auf einen weit über

¹³⁸ Bl. 14 SB „Gutachten 2015“

¹³⁹ Seite 12 f. im Gutachten Werwath im Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

¹⁴⁰ Bl. 29 ff. im Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

¹⁴¹ Seite 13 im Gutachten Werwath im Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

¹⁴² Seite 1 und 16 im Gutachten Werwath im Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“

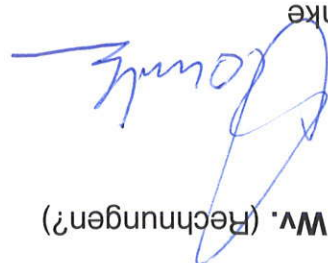
6 Jahre zurückliegenden erst- und einmaligen, kurzen Kontakt (vom 18.11.2008) mit dem Beschuldigten.¹⁴³

Die Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten ist auch dauerhaft. Mit einer Wiederherstellung ist nicht zu rechnen. Es handelt sich wahrscheinlich um eine fortschreitende Demenzerkrankung vom Alzheimer-Typ, die nicht therapierbar ist.¹⁴⁴ Eine genauere Bestimmung des Demenzprofils ist wegen der Schwere der Defizite in allen Bereichen nicht mehr möglich.¹⁴⁵ Und auch der neurologische Befund hat keine entsprechende Aufklärung erbracht,¹⁴⁶ spricht aber gerade deshalb eher für eine Alzheimererkrankung.

Weitere Erörterungen zu der Frage, ob ein hier ohne Zweifel vorliegendes über-
ragendes (öffentliches) Interesse an der Durchsetzung des staatlichen Strafan-
spruchs geeignet ist, den nach ganz herrschender Meinung objektiv-
rechtsstaatlich zu bestimmenden Maßstab¹⁴⁷ der Verhandlungsunfähigkeit zu
relativieren, sind entbehrlich. Eine solche Argumentation ist – wenn überhaupt
– nur in einem engen Bereich grenzwertiger Feststellungen zwischen Verhand-
lungsunfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit zulässig. Hier liegt aber bereits ei-
ne so tiefgreifende Demenzerkrankung vor, dass die verfassungsrechtlich
zwingend gebotene Gewährleistung der Subjektstellung des Beschuldigten bei
Fortführung des Verfahrens ausgeschlossen wäre und er mithin in rechtstaat-
lich unzulässiger Weise zum bloßen Objekt staatlicher Strafverfolgung gemacht
werden würde.

¹⁴³ Seite 16 f. im Gutachten Werwath im Band II „Klageerzwingungsverfahren OLG Karlsruhe“
¹⁴⁴ BL 6 SB „Gutachten 2015“
¹⁴⁵ BL 20 f. SB „Gutachten 2015“
¹⁴⁶ BL 6 SB „Gutachten 2015“
¹⁴⁷ Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 205, Rn. 17

- II. Sachgebiet geprüft und zutreffend
- III. Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO aus Gründen des Vermerks zu I.
- IV. Anliegenden Bescheid zustellen gegen EB
- V. Durchschrift des Bescheides zur Akte und zur Handakte nehmen
- VI. Wv. (Rechnungen?)


 Mahnke
 Oberstaatsanwalt